



EVANGELISCH-  
REFORMIERTE  
LANDESKIRCHE URI



Einladung zur  
**Kantonalen Frühjahrsversammlung**  
Montag, 12. Mai 2025, 18.00 Uhr  
Kirchgemeindehaus Erstfeld

Türöffnung ab 17.30 Uhr

***Wenn ich mit Menschen- und mit Engelzungen redete und hätte der Liebe nicht,  
so wäre ich ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle.***

*(1. Kor. 13, 1)*

***Alles, was ihr tut, soll von der Liebe bestimmt sein.***

*(1. Kor. 16, 14)*

***Es ist einfacher kritisch zu sein als korrekt.***

*(Benjamin Disraeli)*



## Vorwort

Gott, der da sprach: Licht soll aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass die Erleuchtung entstünde, zur Erkenntnis Gottes in dem Angesicht Jesu Christi. **Wir haben aber diesen Schatz in irdenen Gefäßen, auf dass die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns. 2.Korinther 4,6-7**

*«Wir sind umzingelt von Krisen, überall Endzeitstimmung, nirgendwo ein Grund, der trägt. Die Menschen suchen Orientierung, etwas, woran sie sich festhalten können, aber da ist nichts, alles wandelt sich immer rascher. Und eigentlich bräuchten wir eine Pause oder jemanden, der uns in den Arm nimmt, aber alles, was wir kriegen, ist schnelleres Internet.»*

Tobias Haberl, Unter Heiden, warum ich trotzdem Christ bleibe



Liebe Kirchgemeindemitglieder

### «in irdenen Gefäßen...»

«Wir tragen den Schatz der Erkenntnis Christi in irdenen Gefäßen; so wird deutlich, dass das Übermaß der Kraft von Gott und nicht von uns kommt» (2.Kor 4,7). Das ist eine Grunderfahrung von Paulus, die sich in vielen Variationen in seinen Briefen, besonders im 2. Korintherbrief widerspiegelt.

Auch wir moderne Menschen sind zerbrechlich, so manches in unserem Leben ist vielleicht schon zu Bruch gegangen. Und niemand von uns kann beurteilen, ob wir in dieser Welt als Menschheit oder bloss persönlich vor einem Scherbenhaufen stehen werden.

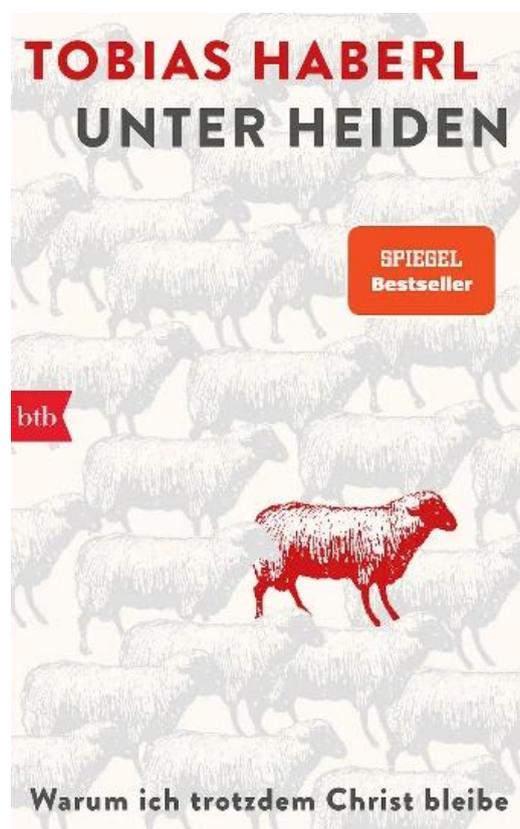
Ja, auch in unserer Kirche, wie in allen Kirchen in dieser Welt, ist so manches zerbrechlich und daher schon einiges in die Brüche gegangen.

## «wir haben aber diesen Schatz...»--- doch was ist unser Schatz?

Nun, ist da Gott sei Dank noch dieses «aber». Nun was ist denn dieser «Schatz» im irdenen Gefäß von dem hier Paulus spricht? Und da er in der «wir-Form» spricht, darf ich uns alle Fragen: was ist dein «Schatz»? Oder etwas anders: warum komme und engagiere ich mich in der Reformierten Kirche? Paulus gibt zu Beginn der zitierten Passage die Antwort auf diese wichtige Frage: Gott *«hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass die Erleuchtung entstände, zur Erkenntnis Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.»* Etwas einfacher ausgedrückt: Unsere Beziehung zu Jesus Christus ist der Schatz unseres Herzens. Andere sagen: Die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Herzen, das ist unser Schatz. Gerade diese Dimension gibt uns Menschen unsere Würde und all das, was unser Leben sinnvoll macht.

Und damit sind wir beim eingangs erwähnten Zitat von Tobias Haberl. Als katholischer Christ, aufgewachsen im Bayrischen Wald, beschreibt er in seinem Buch, welche persönlichen Erfahrungen er im Blick auf diesen «Schatz» gemacht hat. Seine Ausführungen sind vielfach eng mit seiner eigenen Biografie verbunden. Das Buch ist für mich ein lebendiges Plädoyer im Blick auf das Engagement in unserer Kirche. Bei der Lektüre können wir viel Praktisches für uns selbst lernen. Beispielsweise über den Umgang mit verschiedenen Stilen in unseren Kirchen – traditionell und moderne Formen. Aber auch die Problematik der digitalen Medien wird von ihm sehr realistisch dargestellt. Wer sich mit seinem eigenen Christsein auseinandersetzen will, wird bei der Lektüre dieser Seiten so manche wertvolle Perle - um nicht zu sagen, einen Schatz finden.

Hans-Martin Kromer



## Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Besinnung
3. Wahl Stimmenzähler
4. Protokoll der Herbstversammlung vom 18. November 2024
5. Jahresbericht des Kirchenrats
6. Rechnungslegung der Jahresrechnung 2024
7. Bericht und Antrag der GPK zur Jahresrechnung 2024
8. Kenntnisnahme des Revisionsberichts
9. Abnahme der Jahresrechnung 2024
10. Entlastung des Kirchenrats
11. Informationen
12. Anträge
13. Beantwortung von, bis zum 02. Mai 2025, 16.00 Uhr, **schriftlich** eingereichten Fragen

## Stimmberechtigt

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, die bereits das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

## Zusätzliche Anträge

Anträge müssen gemäss Organisationsstatut Art. 9 Abs. 2 mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich dem Kirchenrat eingereicht werden.

## Fragen

Haben Sie Fragen, bitten wir Sie, uns diese vorgängig schriftlich per Mail ([k.rohrer@ref-uri.ch](mailto:k.rohrer@ref-uri.ch)) oder Brief einzureichen. So können wir uns im Voraus darauf vorbereiten. Fragen müssen bis zum 02. Mai 2025, 16.00 Uhr beim Kirchenrat eingetroffen sein.

**Bei Fragen, welche erst an der Versammlung gestellt und nicht unmittelbar beantwortet werden können bzw. Abklärungen brauchen, behält sich der Kirchenrat vor, sie an einer der Folgeversammlungen (Aussprache im September oder der Herbstversammlung) zu beantworten.**

Der Kirchenrat freut sich auf Ihr Erscheinen.

Altdorf, 25. April 2025

der Kirchenrat

## **Mitteilung**

Der Kirchenrat besteht aus fünf bis sieben Mitglieder. Aktuell besteht er aus fünf Mitglieder.

Im Mai 2026 finden Neu- bzw. Wiederwahlen statt.

Nicht mehr zur Verfügung stellen sich:

Kurt Rohrer, 6463 Bürglen, Präsident

Oliver Ryhner, 6452 Sisikon, Vizepräsident

Roland Hächler, 6460 Altdorf, Mitglied

Helen Schuler, 6472 Erstfeld, Mitglied

Über mögliche Gründe wird evtl. an der Versammlung informiert. Es steht jedem Mitglied frei, darüber zu informieren oder nicht.

### **4. Genehmigung Protokoll vom 18. November 2024**

Das Protokoll ist seit dem 24. Januar 2025 unter [www.ref-uri.ch](http://www.ref-uri.ch) / Aktuelle Infos Versammlungen & Protokolle abrufbar.

Werden innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage keine Anträge auf Korrekturen gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

### **5. Jahresbericht Kirchenrat**

Zum Anfang des neuen Kirchenrats-Jahres (01. Juni 2024 bis 31. Mai 2025) wurde ein Rückblick auf das Jubiläumsfest «100 Jahre Kirche Altdorf» gemacht. Dabei wurden sowohl die positiven wie auch die weniger positiven Erfahrungen bei den Vorbereitungen und am Tag selbst ausgetauscht. Im Grossen und Ganzen wurde das Fest positiv wahrgenommen.

Um klarere Abgrenzungen in den einzelnen Verantwortungsbereichen zu haben, wurden entsprechende Pflichtenhefte erstellt. Diese halten detailliert fest, was die Bereiche beinhalten, und welche Kompetenzen bestehen. Dabei wurde auch über Ziele gesprochen. Ebenfalls wurden die Stellvertretungen geregelt.

Für die Jugendlichen der 7. bis 9. Klasse wurde, gestützt auf Art. 7 der Kirchenordnung, das Papier «Regelung für Präparand\*innen und Korfirmand\*innen Unterricht der Evang.-Ref. Landeskirche Uri» erstellt (Punktesystem). Damit sollen die jungen Personen angehalten und motiviert werden, während dieser drei Jahre stärker in die Kirche eingebunden zu sein.

Als grösseres Thema beschäftigte sich der Kirchenrat mit dem Konzept «Missbrauchsfälle», und hat entsprechend einen Verhaltenskodex ausgearbeitet, welcher allen Mitarbeitenden zugesandt wurde.

Im Jahr 2023 führte die Kirche Altdorf erstmals in eigener Regie das Kerzenziehen durch. Aufgrund der guten Erfahrung beschloss der Kirchenrat, eigene Gerätschaften anzuschaffen und das Kerzenziehen weiter zu betreiben. Im November/Dezember 2024 stellten sich viele freiwillige Helfende als Unterstützung zur Verfügung.

Es wurde entschieden, bei «Lange Nacht der Kirchen vom 23. Mai 2025» mitzumachen und ein entsprechendes Programm anzubieten.

Die Seniorennachmittage von Altdorf und Erstfeld wurden zusammengelegt und in Erstfeld ökumenisch durchgeführt. Sobald die neue Pfarrperson seine Aufgabe antritt, wird überprüft, ob wieder getrennte Seniorennachmittage stattfinden werden.

Obwohl die Schule Andermatt seit August 2024 einen Mittagstisch anbietet, wurde beschlossen, einen solchen in der Kirche Andermatt weiterhin für Kinder zweimal im Monat anzubieten. Es gibt ein einfaches Mittagessen. Dann folgt eine Erzählung (aktuell) aus dem Buch «An der Arche um Acht». Dazu wird in einem Heft gezeichnet und auch für Spiele bleibt jeweils noch etwas Zeit. Der Anlass wird im Schnitt von acht Kindern besucht.

Weiter wurde im Spätherbst 2024 das Flick-Café unter dem Motto «Sich unter die Fittiche nehmen» in Andermatt gestartet. Was kann man darunter verstehen? Geborgenheit, Beheimatung, Gemeinschaft, Offenheit, Akzeptanz. Das kann für unsere Kirchen gelten. Dazu kann man sich eine Dreiheit vorstellen: Kirche, Kultur, Kaffee (3K). Sich unter die Fittiche nehmen, freundlich, fröhlich, herzlich in einem Flickcafé. Wir können uns gegenseitig unter die Fittiche nehmen, jede und jeder auf seine Art und mit seinen Kompetenzen.

Wiederum wurden 2024 zwei Weihnachtsmärkte (Andermatt und Altdorf) mit vielen Helfenden durchgeführt. Die Ref. Kirche wird dadurch ausserhalb der eigenen Mauern wahrgenommen.

Im Februar 2025 fand ein Instruktionstag für die Mitarbeitenden und Sigrist\*innen statt. Dabei ging es im ersten Teil um 1. Hilfe sowie die Handhabung des Defibrillators und im 2. Teil um Brandbekämpfung bzw. das Verhalten bei einem Brandausbruch.

Der Kirchenrat

## 6. Rechnungslegung der Jahresrechnung 2024

### Einleitung

Mit der Rechnung 2024 wurden Veränderungen an den Strukturen der Bilanz und Laufenden Rechnung vorgenommen.

### Bilanz

Ausser bei der Fernwärme wurden alle Investitionen unter den immobilien Sachanlagen aufgeführt. Auf die Rechnung 2024 hin wurde eine klare Trennung zwischen Immobilien und Mobilien vorgenommen. Unter Immobilien wird das Gebäude und fest mit dem Gebäude verbauten Investitionen sowie Aussenanlagen wie z.B. Gartenfläche geführt.

Unter den abzuschreibenden Mobilien sind Beleuchtung, Audioanlage, Tische und die Glockensteuerung aufgeführt.

Durch die Trennung dieser beiden Kategorien mussten Aufwertungen um je CHF 1 pro Liegenschaft, total CHF 4 vorgenommen werden. Diese CHF 4 erhöhen in der Eingangsbilanz das Eigenkapital um diesen Betrag.

### Laufende Rechnung

Die Prämien für die Gebäudeversicherung waren bisher unter dem Konto 6300 Versicherungen aufgeführt. Ab Rechnung 2024 werden diese direkt den entsprechenden Liegenschaften zugeordnet. Folgerichtig wurden die Budgetbeträge ebenfalls auf die entsprechenden Konten aufgesplittet.

Als Folge der Trennung zwischen Immobilien und Mobilien wurden auch bei den Liegenschaften entsprechend die Abschreibungskonten angepasst. Die Budgetbeträge wurden ebenfalls aufgesplittet.

Die Aufwendungen für den Kirchenrat (Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder) werden nur noch unter einem Konto geführt.

## Bilanz per 31. Dezember 2024

Bezeichnung	Bilanz per 31.12.2024	Bilanz per 31.12.2023	Veränderung
<b>Aktiven</b>			
<b>Umlaufvermögen</b>			
<i>Flüssige Mittel</i>			
1020 UKB Kontokorrent	366'790.60	195'421.15	171'369.45
1023 UKB Kollektenkonto	16'333.30	18'348.60	-2'015.30
<i>Total Flüssige Mittel</i>	<i>383'123.90</i>	<i>213'769.75</i>	<i>169'354.15</i>
<i>Kurzfristig gehaltene Aktiven</i>			
1060 Festgeld 0.9% 30.04.2025	150'000.00		150'000.00
1061 Festgeld 0.75% 30.05.2025	200'000.00		200'000.00
1062 Festgeld 0.6% 04.08.2025	200'000.00		200'000.00
1063 Festgeld 0.5% 29.08.2025	150'000.00		150'000.00
1064 Festgeld 0.2% 30.09.2025	150'000.00		150'000.00
1065 Festgeld 1.3% 31.01.2024		200'000.00	-200'000.00
1069 Festgeld 1.3% 29.02.2024		200'000.00	-200'000.00
1076 Festgeld 1.15% 28.03.2024		150'000.00	-150'000.00
1070 Festgeld 1.4% 30.04.2024		200'000.00	-200'000.00
1073 Festgeld 1.4% 29.05.2024		200'000.00	-200'000.00
1071 Festgeld 1.5% 28.06.2024		250'000.00	-250'000.00
1072 Festgeld 1.5% 31.07.2024		150'000.00	-150'000.00
1074 Festgeld 1.35% 30.08.2024		200'000.00	-200'000.00
1075 Festgeld 1.1% 30.09.2024		150'000.00	-150'000.00
1080 Festgeld 0.8% 31.01.2025	150'000.00		150'000.00
1081 Festgeld 0.9% 28.02.2025	200'000.00		200'000.00
1082 Festgeld 0.9% 28.03.2025	250'000.00		250'000.00
1083 Festgeld 0.65% 03.07.2025	150'000.00		150'000.00
<i>Total Kurzfristig gehaltene Aktiven</i>	<i>1'600'000.00</i>	<i>1'700'000.00</i>	<i>-100'000.00</i>
<i>Steuerforderungen</i>			
1150 Kirchensteuern	28'125.95	-768.31	28'894.26
1160 Steuerausstände Vorjahr	-13'075.88	-18'509.98	5'434.10
1165 Rückstellung Steuerrückforderungen	-15'000.00	-15'000.00	0.00
1176 Guthaben Verrechnungssteuer	6'597.87	5'027.30	1'570.57
<i>Total Steuerforderungen</i>	<i>6'647.94</i>	<i>-29'250.99</i>	<i>35'898.93</i>

## Bilanz per 31. Dezember 2024

Bezeichnung	Bilanz per 31.12.2024	Bilanz per 31.12.2023	Veränderung
<i>Aktive Rechnungsabgrenzung</i>			
1300 Aktive Rechnungsabgrenzung	24'915.55	28'275.82	-3'360.27
<i>Total Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	<i>24'915.55</i>	<i>28'275.82</i>	<i>-3'360.27</i>
<b>Total Umlaufvermögen</b>	<b>2'014'687.39</b>	<b>1'912'794.58</b>	<b>101'892.81</b>
<b>Anlagevermögen</b>			
<i>Mobile Sachanlagen</i>			
1510 Kirche, KGH Altdorf	55'951.00	55'000.00	951.00
1511 Kirche, KGH Erstfeld	4'001.00	4'800.00	-799.00
1512 Kirche, KGH Andermatt	1.00	0.00	1.00
1513 Kirche Göschenen	1.00	0.00	1.00
<i>Total Mobile Sachanlagen</i>	<i>59'954.00</i>	<i>59'800.00</i>	<i>154.00</i>
<i>Immobilie Sachanlagen</i>			
1600 Kirche, Pfarrhaus, KGH Altdorf	86'851.00	112'550.00	-25'699.00
1601 Kirche, Pfarrhaus, KGH Erstfeld	1.00	7'600.00	-7'599.00
1602 Kirche, KGH Andermatt	16'801.00	21'400.00	-4'599.00
1603 Kirche Göschenen	1.00	1.00	0.00
1650 Heizung Fernwärme Altdorf	45'000.00	60'000.00	-15'000.00
<i>Total Immobilie Sachanlagen</i>	<i>148'654.00</i>	<i>201'551.00</i>	<i>-52'897.00</i>
<b>Total Anlagevermögen</b>	<b>208'608.00</b>	<b>261'351.00</b>	<b>-52'743.00</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>2'223'295.39</b>	<b>2'174'145.58</b>	<b>49'149.81</b>

## Bilanz per 31. Dezember 2024

Bezeichnung	Bilanz per 31.12.2024	Bilanz per 31.12.2023	Veränderung
<b>Passiven</b>			
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>			
<i>Verbindlichkeiten aus Leistungen und Lieferungen</i>			
2000 Kreditoren	35'793.90	14'103.20	21'690.70
<i>Total Verbindlichkeiten aus Leistungen und Lieferungen</i>	<i>35'793.90</i>	<i>14'103.20</i>	<i>21'690.70</i>
<i>Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten</i>			
2250 Stipendienfonds	25'029.95	25'029.95	0.00
2255 Kirchenchor Erstfeld	0.00	1'504.75	-1'504.75
2260 Legate	22'591.85	27'091.85	-3'500.00
2280 Fürsorgefonds	32'194.15	29'074.15	3'120.00
<i>Total Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten</i>	<i>79'815.95</i>	<i>82'700.70</i>	<i>-2'884.75</i>
<i>Passive Rechnungsabgrenzung</i>			
2300 Passive Rechnungsabgrenzung	0.00	17'608.00	-17'608.00
2310 Nicht kirchliche Aufgaben	-2'994.75	-750.20	-2'244.55
<i>Total Passive Rechnungsabgrenzung</i>	<i>-2'994.75</i>	<i>16'857.80</i>	<i>-19'852.55</i>
<b>Total Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>112'615.10</b>	<b>113'661.70</b>	<b>-1'046.60</b>
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>			
<i>Rückstellungen</i>			
2610 Rückstellung für Bau- und Infrastruktur	758'000.00	735'000.00	23'000.00
<i>Total Rückstellungen</i>	<i>758'000.00</i>	<i>735'000.00</i>	<i>23'000.00</i>
<b>Total Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>758'000.00</b>	<b>735'000.00</b>	<b>23'000.00</b>

## Bilanz per 31. Dezember 2024

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bilanz per 31.12.2024</b>	<b>Bilanz per 31.12.2023</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Eigenkapital</b>			
<i>Eigenkapital</i>			
2800 Eigenkapital	1'325'487.88	1'290'265.42	35'222.46
<i>Total Eigenkapital per 01.01.</i>	<i>1'325'487.88</i>	<i>1'290'265.42</i>	<i>35'222.46</i>
<i>Reserve und Jahreserfolg</i>			
2979 Ertrags- / Aufwandsüberschuss (-)	27'192.41	35'218.46	-8'026.05
<i>Total Reserve und Jahreserfolg</i>	<i>27'192.41</i>	<i>35'218.46</i>	<i>-8'026.05</i>
<b>Total Eigenkapital per 31.12.</b>	<b>1'352'680.29</b>	<b>1'325'483.88</b>	<b>27'196.41</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>2'223'295.39</b>	<b>2'174'145.58</b>	<b>49'149.81</b>

## Laufende Rechnung 2024

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Ertrag aus Steuern</b>			
<b>Kirchensteuer natürliche Personen</b>			
<i>Kirchensteuer natürliche Personen</i>			
3000 Kirchensteuer natürliche Personen	776'389.35	745'000.00	802'699.45
3010 Quellensteuern natürliche Personen	13'694.10	11'000.00	29'027.32
<i>Total Kirchensteuer natürliche Personen</i>	<i>790'083.45</i>	<i>756'000.00</i>	<i>831'726.77</i>
<b>Total Kirchensteuer natürliche Personen</b>	<b>790'083.45</b>	<b>756'000.00</b>	<b>831'726.77</b>
<b>Kirchensteuer juristische Personen</b>			
<i>Kirchensteuer juristische Personen</i>			
3200 Kirchensteuern juristische Personen	86'482.30	86'000.00	86'483.90
3250 Steuerausfall-Entscheidungen	4'636.00	1'500.00	4'968.00
<i>Total Kirchensteuer juristische Personen</i>	<i>91'118.30</i>	<i>87'500.00</i>	<i>91'451.90</i>
<b>Total Kirchensteuer juristische Personen</b>	<b>91'118.30</b>	<b>87'500.00</b>	<b>91'451.90</b>
<b>Steuerminderungen</b>			
3500 Vergütungszinsen Steuern	72.70	1'000.00	431.65
3510 Steuerinkasso	-34'300.00	-34'000.00	-30'300.00
3520 Steuererlasse / Abschreibungen	-4'897.35	-4'000.00	-1'925.86
<b>Total Steuerminderungen</b>	<b>-39'124.65</b>	<b>-37'000.00</b>	<b>-31'794.21</b>
<b>Total Ertrag aus Steuern</b>	<b>842'077.10</b>	<b>806'500.00</b>	<b>891'384.46</b>
<b>Ertrag aus Spenden</b>			
3601 Kollekten	10'712.85	10'000.00	8'415.15
3602 Brot für Alle	2'008.50	1'500.00	1'775.00
<b>Total Ertrag aus Spenden</b>	<b>12'721.35</b>	<b>11'500.00</b>	<b>10'190.15</b>
<b>Total Ertrag</b>	<b>854'798.45</b>	<b>818'000.00</b>	<b>901'574.61</b>

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023	
<b>Aufwand Landeskirche</b>				
<b>Bereiche</b>				
Ressorts				
4001	Bereich Gottesdienste	3'457.20	5'300.00	4'057.60
4003	Bereich Kinder / Jugend	8'453.40	12'000.00	9'488.90
4004	Bereich Erwachsene/Senioren	18'030.95	20'900.00	24'846.90
4006	Bereich offene Anlässe	991.00	2'000.00	2'868.00
4008	Bereich Kantonalversammlung	1'224.60	3'500.00	2'150.55
4009	Anteil Senioren Kath. Kirche Erstfeld	-2'167.25	-1'500.00	-2'809.60
4011	Bereich Cafeteria	7'097.07	7'500.00	7'920.33
4020	Ertrag Mittagstisch	-2'081.00	-1'200.00	-1'323.55
4012	Bereich ausserord. Anlässe	8'757.85	8'000.00	3'104.39
4015	Diverses	99.75	1'500.00	1'462.35
4010	Ertrag aus Anlässe / Beiträge aus Fonds	-14'328.10	-2'000.00	-14'146.00
<b>Total Bereiche</b>		<b>29'535.47</b>	<b>56'000.00</b>	<b>37'619.87</b>
<b>Beiträge und Spenden</b>				
Beiträge				
4220	Beiträge an kirchliche Organisationen	7'824.30	9'200.00	7'275.85
4221	Beiträge an soziale Organisationen	9'534.65	10'500.00	10'804.65
<i>Total Beiträge</i>		<i>17'358.95</i>	<i>19'700.00</i>	<i>18'080.50</i>
4230	Spenden HEKS/Mission21	12'000.00	12'000.00	12'000.00
4231	Kollekten	13'290.00	11'000.00	9'780.00
4232	Brot für alle	2'192.00	1'500.00	1'793.00
4233	Spezial-Spenden	6'450.00	0.00	7'000.00
<i>Total Spenden</i>		<i>33'932.00</i>	<i>24'500.00</i>	<i>30'573.00</i>
<b>Total Beiträge und Spenden</b>		<b>51'290.95</b>	<b>44'200.00</b>	<b>48'653.50</b>
<b>Total Aufwand kirchliche Aktivitäten</b>		<b>80'826.42</b>	<b>100'200.00</b>	<b>86'273.37</b>

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Personalaufwand</b>			
<b>Aufwand Kirchenrat / Kommissionen</b>			
Kirchenrat, Kommissionen			
5000 KiRa Amtsentschädigung / Sitzungsgelder	51'580.00	54'400.00	50'910.00
5002 Ständige Kommissionen	3'950.00	5'800.00	6'210.00
5003 Nicht ständige Kommissionen	4'500.00	5'600.00	2'550.00
5010 Ausserkantonale Anlässe	440.00	1'000.00	550.00
5011 Innerkantonale Anlässe	0.00	0.00	0.00
5020 Spesen	5'353.35	7'000.00	6'168.55
<b>Total Aufwand Kirchenrat</b>	<b>65'823.35</b>	<b>73'800.00</b>	<b>66'388.55</b>
<b>Aufwand Verwaltung</b>			
5200 Verwaltung	101'071.10	94'750.00	93'427.25
5211 Hauswart / Reinigung	35'255.60	33'150.00	32'876.70
5220 Spesen Verwaltung	46.00	600.00	153.00
<b>Total Aufwand Verwaltung</b>	<b>136'372.70</b>	<b>128'500.00</b>	<b>126'456.95</b>
<b>Aufwand Kirche</b>			
5400 Pfarrpersonen	202'564.10	242'650.00	239'191.80
5401 Katecheten / Praktikant*in	16'632.00	37'650.00	19'721.60
5402 Kinder / Jugendliche / Familien	0.00	1'000.00	0.00
5403 Erwachsene / Senioren	4'430.00	4'800.00	5'070.00
5404 Cafeteria	2'512.00	3'200.00	972.00
5405 Musikdienst	18'296.15	20'000.00	19'209.35
5406 Sigristen	2'880.00	4'000.00	2'892.50
5407 Spesen Kirche	10'469.60	12'000.00	11'870.00
<b>Total Aufwand Kirche</b>	<b>257'783.85</b>	<b>325'300.00</b>	<b>298'927.25</b>

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Sozialversicherungsaufwand</b>			
Sozialversicherungsaufwand			
5700 AHV, IV, EO, ALV	26'224.85	34'450.00	32'895.85
5720 Berufliche Vorsorge	47'255.15	53'750.00	55'535.10
5730 Unfallversicherung	2'904.90	2'500.00	2'792.65
5740 Krankentaggeldversicherung	1'650.15	1'300.00	671.75
5790 Quellensteuern	0.00	0.00	-9.90
<b>Total Sozialversicherungsaufwand</b>	<b>78'035.05</b>	<b>92'000.00</b>	<b>91'885.45</b>
<b>Übriger Personalaufwand</b>			
übriger Personalaufwand			
5800 Personalbeschaffung	5'302.40	1'500.00	0.00
5810 Berufliche Aus- und Weiterbild. Pfarrpersonen	3'906.00	6'500.00	4'783.60
5811 Berufliche Aus- und Weiterbild. Verwaltung	90.00	1'500.00	0.00
5880 Sonstiger Personalaufwand	4'055.70	4'500.00	3'575.10
<b>Total übriger Personalaufwand</b>	<b>13'354.10</b>	<b>14'000.00</b>	<b>8'358.70</b>
<b>Total Personalaufwand</b>	<b>551'369.05</b>	<b>633'600.00</b>	<b>592'016.90</b>
<b>Unterhalt, Rep., Ersatz (URE)</b>			
6100 URE / Ersatz Mobiliar	14'131.10	6'500.00	5'107.97
6101 URE / Ersatz Maschinen	222.60	2'000.00	2'425.50
6102 URE Kirche	4'174.15	5'000.00	2'834.68
6110 Beiträge URE	-5'504.75	0.00	0.00
<b>Total Unterhalt, Rep., Ersatz (URE)</b>	<b>13'023.10</b>	<b>13'500.00</b>	<b>10'368.15</b>
<b>Sachversicherung, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen</b>			
Sachversicherungen			
6300 Versicherungen	4'634.94	5'150.00	11'242.55
<i>Total Sachversicherungen</i>	<i>4'634.94</i>	<i>5'150.00</i>	<i>11'242.55</i>

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Abgaben, Gebühren, Bewilligungen			
6360 Abgaben und Gebühren	594.55	800.00	592.35
<i>Total Abgaben, Gebühren, Bewilligungen</i>	<i>594.55</i>	<i>800.00</i>	<i>592.35</i>
<b>Total Sachversich., Abgaben, Gebühren, Bewilligungen</b>	<b>5'229.49</b>	<b>5'950.00</b>	<b>11'834.90</b>
<b>Verwaltungs- und Informatikaufwand</b>			
Verwaltungsaufwand			
6500 Büromaterial	2'326.11	5'500.00	1'429.80
6503 Fachliteratur	1'472.65	700.00	561.65
6510 Telefon	2'651.90	2'500.00	2'318.50
6513 Porti	4'526.00	7'000.00	5'423.35
6530 Buchführungs-/ Beratungsaufwand	0.00	0.00	0.00
6531 Rechtsberatung	648.60	4'000.00	4'177.40
6550 EDV / Software und Homepage	3'366.60	4'500.00	8'206.60
6560 Diverser Verwaltungsaufwand	0.00	1'500.00	164.60
<b>Total Verwaltungs- und Informatikaufwand</b>	<b>14'991.86</b>	<b>25'700.00</b>	<b>22'281.90</b>
<b>Medien</b>			
6600 Kirchenbote / Gemeindebrief / Werbung	20'969.15	23'500.00	20'059.55
<b>Total Medien</b>	<b>20'969.15</b>	<b>23'500.00</b>	<b>20'059.55</b>
<b>Bildung Reserven</b>			
6850 Bildung Reserve für Renovationen an Bau- und Infrastruktur	0.00	0.00	0.00
6890 Erneuerungskonto für Liegen- schaften (0.25% Vers.-Summe)	23'000.00	23'000.00	23'000.00
6895 Auflösung Rückstellungen (Investitionen)	0.00	-10'000.00	0.00
<b>Total Bildungen Reserve</b>	<b>23'000.00</b>	<b>13'000.00</b>	<b>23'000.00</b>

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Finanzaufwand und -ertrag</b>			
Finanzaufwand			
6900 Bankzinsen (Negativzinsen)	0.00	0.00	0.00
6910 Hypothek- / Darlehenszinsen	0.00	0.00	0.00
6940 Bankspesen	410.90	500.00	300.49
<i>Total Finanzaufwand</i>	<i>410.90</i>	<i>500.00</i>	<i>300.49</i>
Finanzertrag			
6950 Erträge aus kurzfristigen Geldanlagen	17'832.90	18'000.00	17'218.45
6960 übrige Erträge	0.00	0.00	0.00
<i>Total Finanzertrag</i>	<i>17'832.90</i>	<i>18'000.00</i>	<i>17'218.45</i>
<b>Total Finanzaufwand- und ertrag</b>	<b>-17'422.00</b>	<b>-17'500.00</b>	<b>-16'917.96</b>
<b>Total Übriger betrieblicher Aufwand, Reserven sowie Finanzergebnis</b>	<b>59'791.60</b>	<b>64'150.00</b>	<b>70'626.54</b>

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
<b>Nebenerfolg</b>			
<b>Erfolg Liegenschaften</b>			
Erfolg Liegenschaft Altdorf			
7500 Mietzinsertrag Altdorf	13'500.00	21'000.00	18'000.00
7502 Vermietung Kirchgemeindehaus Altdorf	2'900.00	1'500.00	2'505.00
7503 Energie / Heizung / Wasser Altdorf	-14'849.00	-19'000.00	-17'232.30
7504 Betriebs- und Verbrauchsmaterial Altdorf	-1'005.88	-2'000.00	-803.23
7505 Baulicher Unterhalt Altdorf	-749.70	-3'000.00	-1'328.35
7506 Unterhalt Einrichtungen / Mobiliar Altdorf	-4'345.55	-2'000.00	-8'438.00
7507 Unterhalt Umgebung Gartenanlage	-3'899.28	-3'500.00	-1'125.45
7508 Übriger Sachaufwand / Diverses Altdorf	0.00	-1'000.00	-317.10
7509 Gebäudeversicherung	-3'073.09	-3'100.00	
7552 Abschreibung Heizung Fernwärme Altdorf	-15'000.00	-15'000.00	-15'000.00
7550 Abschreibung Altdorf (Immobilien)	-26'055.45	-16'350.00	-60'626.66
7551 Abschreibung Altdorf (Mobilien)	-11'315.70	-10'850.00	0.00
<i>Total Erfolg Liegenschaft Altdorf</i>	<i>-63'893.65</i>	<i>-53'300.00</i>	<i>-84'366.09</i>
Erfolg Liegenschaft Erstfeld			
7510 Mietzinsertrag Erstfeld	24'600.00	24'600.00	22'600.00
7511 Vermietung Kindergarten Erstfeld	3'750.00	3'750.00	0.00
7512 Vermietung Kirchgemeindehaus Erstfeld	2'830.00	1'750.00	3'050.00
7513 Verrechnung Kindergarten Erstfeld	8'338.00	4'000.00	4'400.00
7514 Energie / Heizung / Wasser Erstfeld	-33'011.40	-24'000.00	-20'414.05
7515 Betriebs- und Verbrauchsmaterial Erstfeld	-158.70	-1'000.00	-263.90
7516 Baulicher Unterhalt Erstfeld	-3'382.20	-3'000.00	-13'408.15
7517 Unterhalt Einrichtungen / Mobiliar Erstfeld	-4'167.80	-3'500.00	-1'838.35
7518 Unterhalt / Umgebung / Gartenanlage	-838.10	-1'500.00	-796.05
7519 Gebäudeversicherung	-3'277.47	-3'300.00	
7560 Abschreibung Erstfeld (Immobilien)	-7'599.00	-750.00	-7'601.70
7561 Abschreibung Erstfeld (Mobilien)	-800.00	0.00	0.00
<i>Total Erfolg Liegenschaft Erstfeld</i>	<i>-13'716.67</i>	<i>-2'950.00</i>	<i>-14'272.20</i>

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Erfolg Liegenschaft Andermatt			
7520 Vermietung Kirche Andermatt	950.00	200.00	0.00
7521 Energie / Heizung / Wasser Andermatt	-13'335.10	-10'000.00	-11'006.10
7522 Betriebs- und Verbrauchsmaterial Andermatt	-95.70	-500.00	-799.00
7523 Baulicher Unterhalt Andermatt	-690.85	-2'000.00	-4'885.95
7524 Unterhalt Einrichtungen / Mobiliar Andermatt	-720.85	-500.00	-469.15
7525 Unterhalt Umgebung / Gartenanlage Andermatt	-189.50	-1'000.00	-160.00
7526 Übriger Sachaufwand / Diverses Andermatt	0.00	-200.00	0.00
7527 Gebäudeversicherung	-982.64	-1'000.00	
7570 Abschreibung Andermatt (Immobilien)	-4'599.00	-2'500.00	-7'838.35
<i>Total Erfolg Liegenschaft Andermatt</i>	<i>-19'663.64</i>	<i>-17'500.00</i>	<i>-25'158.55</i>
Erfolg Liegenschaft Göschenen			
7530 Vermietung Kirche Göschenen	198.90	4'500.00	0.00
7531 Energie / Heizung / Wasser Göschenen	-2'193.70	-3'500.00	-2'280.20
7532 Betriebs- und Verbrauchsmaterial Göschenen	0.00	-200.00	0.00
7533 Baulicher Unterhalt Göschenen	0.00	-1'000.00	0.00
7534 Unterhalt Einrichtungen / Mobiliar Göschenen	0.00	-500.00	0.00
7535 Unterhalt Umgebung / Gartenanlage Göschenen	0.00	-300.00	0.00
7536 Übriger Sachaufwand / Diverses Göschenen	0.00	-200.00	0.00
7537 Gebäudeversicherung	-521.06	-550.00	0.00
7580 Abschreibungen Göschenen (Immobilien)	0.00	0.00	0.00
<i>Total Erfolg Liegenschaft Göschenen</i>	<i>-2'515.86</i>	<i>-1'750.00</i>	<i>-2'280.20</i>
Erfolg Planung			
7590 Planungskredit Liegenschaften	-36'829.15	-15'000.00	-1'085.70
<i>Total Erfolg Planung</i>			
<b>Total Erfolg Liegenschaften</b>	<b>-136'618.97</b>	<b>-90'500.00</b>	<b>-127'162.74</b>
<b>Ausserordentlicher Erfolg</b>			
8200 Aperiodischer Aufwand	0.00	0.00	0.00
8205 Aperiodischer Ertrag	0.00	0.00	-10'429.55
8210 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	706.15
8211 Ausserordentlicher Ertrag	1'000.00	0.00	0.00
<b>Total Ausserordentlicher Erfolg</b>	<b>1'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>-9'723.40</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>27'192.41</b>	<b>-70'450.00</b>	<b>35'218.46</b>

## Jahresrechnung 2024 / Abweichungen in Bilanz

### Erklärungen zu bestimmten Bilanzveränderungen

1510	Kirche, Pfarrhaus, KGH Altdorf (Mobilien)	55'951.00	55'001.00	+ 950.00
------	---	-----------	-----------	----------

Kauf neuer Tische CHF 11'681.95, kleine zusätzliche Aufwendung Audioanlage CHF 583.75, ordentliche Abschreibungen CHF 11'315.70.

1600	Kirche, Pfarrhaus, KGH Altdorf (Immobilien)	86'851.00	112'550.00	- 25'699.00
------	---	-----------	------------	-------------

Definitive Rechnung für Hinterkirche + CHF 356.45. Ordentliche Abschreibungen von CHF 18'181.45 sowie zusätzliche Abschreibung von CHF 7'874.

1601	Kirche, Pfarrhaus, KGH Erstfeld (Immobilien)	1.00	7'600.00	- 7'599.00
------	--	------	----------	------------

Ordentliche Abschreibungen von CHF 1'900 sowie zusätzliche Abschreibung von CHF 5'699.

1602	Kirche Andermatt (Immobilien)	16'801.00	21'400.00	- 4'599.00
------	-------------------------------	-----------	-----------	------------

Ordentliche Abschreibungen von CHF 2'950 sowie zusätzliche Abschreibung von CHF 1'649.

2255	Kirchenchor Erstfeld	0.00	1'504.75	- 1'504.75
------	----------------------	------	----------	------------

Auflösung Rückstellung, Mitfinanzierung Revision Flügel.

2260	Legate	22'591.85	27'091.85	- 4'500.00
------	--------	-----------	-----------	------------

Zwei Musikbeiträge, Beitrag Tag der Kulturen. Mitfinanzierung Revision Flügel. Beitrag an EREN für Jugendarbeit.

2280	Fürsorgefonds	32'194.15	29'074.15	+ 3'120.00
------	---------------	-----------	-----------	------------

Einzelspenden von CHF 5'000 bzw. CHF 10, Unterstützungsbeiträge von CHF 1'890.

## Verpflichtungskredite

Bezeichnung	Rechnung	Kredit	Abweichung
<b>Planungskredit Liegenschaften</b> (davon in Rechnung 2024 ausgeben)	37'410.15 36'829.15)	30'000.00	+ 7'410.15
Kostenaufstellung:			
Schätzung Kirche Göschenen		CHF	2'500.00
Kirche Andermatt			
Planungsarbeiten 2023		CHF	581.00
Erste Pläne		CHF	2'053.90
Planungsarbeiten (à conto)		CHF	4'900.00
Sondierungsarbeiten		CHF	85.95
Gebäudeanalyse Wärmetechnik		CHF	7'188.65
Gebäudeaufnahme (Gebäudepläne)		CHF	7'999.40
Planungsarbeiten (Schlusszahlung)		CHF	11'331.00
Vorbereitung Unterlagen Kant.-Versammlung		CHF	770.25

Leider musste festgestellt werden, dass für alle Kirchen im Kanton Uri keine Grundpläne vorhanden sind. Mindestens wurden keine gefunden. Daher war es unabdingbar, dass neue Gebäudepläne für Andermatt erstellt werden mussten. Kostenpunkt CHF 7'999.40. Das war bei der Vergabe der Arbeiten nicht vorgesehen. Mit der abgeschlossenen Arbeit liegt ein fertig erstelltes Baugesuch vor.

Ebenfalls liegt eine Zusage des Kantons für Beiträge von über CHF 50'000 vor. Damit diese beansprucht werden können, muss der Baubeginn spätestens drei Jahre nach Sprechung des Betrages starten. Ein Jahr davon ist bereits vergangen.

## Abweichungsbegründungen Laufende Rechnung 2024

### Vorbemerkung Abweichungsbegründung

Mangels rechtlicher Grundlagen wurde in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission (April 2021) beschlossen, Abweichungen zu begründen, wenn der Ertrag bzw. Aufwand mehr als 10% mindestens aber CHF 2'000 vom Budget abweicht. Abweichungen über CHF 5'000 sind in jedem Fall zu begründen.

Konto	Bezeichnung	R 2024	B 2024	Abweichung
3000	Kirchensteuern natürliche Personen	776'389.35	745'000.00	+ 31'389.35

Zu tiefe Budgetierung. Trotz Rückgang bei den Mitgliedern verringerten sich die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr weniger stark als angenommen.

3010	Quellensteuern natürliche Personen	13'694.10	11'000.00	+ 2'694.10
------	------------------------------------	-----------	-----------	------------

Dieser Betrag ist schwer zu budgetieren. Grosse Schwankungen sind die Regel. Der Ertrag im Vorjahr lag bei CHF 29'027.32.

3250	Steuerausfall-Entschädigung	4'636.00	1'500.00	+ 3'136.00
------	-----------------------------	----------	----------	------------

Zu tiefe Budgetierung.

4003	Bereich Kinder / Jugend	8'453.40	12'000.00	- 3'546.60
------	-------------------------	----------	-----------	------------

Allgemein wurden zu hohe Beträge budgetiert. Im Bereich Kinder fanden keine Anlässe wie «Fire mit de Chline» bzw. Kinderkirche statt. Weniger Ausgaben für Reise Präparanden / Konfirmanden.

4004	Bereich Erwachsene / Senioren	18'030.95	20'900.00	- 2'869.05
------	-------------------------------	-----------	-----------	------------

Unter diesem Konto sind die Gesamtkosten der Gemeindereise ins Elsass verbucht. Weniger Mitreisende als geplant. Die Zahlungen der Mitreisenden sind unter dem Konto 4010 aufgeführt.

4008	Bereich Kantonalversammlung	1'224.60	3'500.00	- 2'275.40
------	-----------------------------	----------	----------	------------

Verzicht auf Inserate in den Urnerzeitungen. Pflicht ist lediglich das Amtsblatt.

4010	Ertrag aus Anlässen / Beiträge aus Fonds	14'328.10	2'000.00	+ 12'328.10
------	--	-----------	----------	-------------

Reisekosten (Einzahlungen) der Mitreisenden der Gemeindereise ins Elsass. Beitrag und Kollekte Bettagskonzert. Einnahmen aus Weihnachtsmärkten 2024.

4231	Kollekten (Spenden)	13'290.00	11'000.00	+ 2'290.00
------	---------------------	-----------	-----------	------------

Höhere Kollekten, Spenden aus Nettoerträgen der Weihnachtsmärkte 2024.

4233	Ausserordentliche Spenden	6'450.00	0.00	+ 6'450.00
------	---------------------------	----------	------	------------

Der Kirchenrat hat verschiedene Spenden für unterschiedliche Krisengebiete usw. gesprochen. Vergleiche Bemerkungen unter Finanzkompetenz.

5200	Verwaltung	101'071.10	94'750.00	+ 6'321.10
------	------------	------------	-----------	------------

Wechsel in der Verwaltung. Neue Aufgabenverteilung.

5400	Pfarrpersonen	202'564.10	242'650.00	- 40'085.90
------	---------------	------------	------------	-------------

Weniger Aufwand durch Abgang einer Person. Mehr Aufwand bei den Aushilfen.

5401	Katecheten	16'632.00	37'650.00	- 21'018.00
------	------------	-----------	-----------	-------------

Keine Anstellung eines Praktikanten / einer Praktikantin gemäss Budget.

5700	AHV, IV, EO, ALV	26'224.85	34'450.00	- 8'225.15
5720	Berufliche Vorsorge	47'255.15	53'750.00	- 6'494.85

Weniger Aufwand durch Abgang einer Person.

5800	Personalbeschaffung	5'302.40	1'500.00	+ 3'802.40
------	---------------------	----------	----------	------------

Inseratekosten für Stellenausschreibung «Pfarrstelle».

5811	Berufliche Aus- und Weiterbild. Pfarrperson	3'906.00	6'500.00	- 2'594.00
------	---	----------	----------	------------

Folge des Abgangs einer Person.

6100	URE / Ersatz Mobiliar	14'131.10	6'500.00	+ 7'631.10
6103	Anschaffungen Kirche (Beiträge)	- 5'504.75	0.00	- 5'504.75

Revision Flügel. Rückerstattung über mehrere Fonds. Anschaffung Defibrillator (Finanzkompetenz, war aber Budget 2023 enthalten).

6500	Büromaterial	2'326.11	5'500.00	- 3'173.89
------	--------------	----------	----------	------------

Zu hohe Budgetierung. Sparsamer Umgang mit den finanziellen Mitteln.

6513	Porti	4'526.00	7'000.00	- 2'474.00
------	-------	----------	----------	------------

Budgetierung erfolgte aufgrund von Erfahrungswerten. Weniger Aufwand als im Vorjahr.

6531	Rechtsberatung	648.60	4'000.00	- 3'351.40
------	----------------	--------	----------	------------

Nur eine kleine Abklärung notwendig.

6600	Kirchenbote / Gemeindebrief / Werbung	20'969.15	23'500.00	- 2'530.85
------	---------------------------------------	-----------	-----------	------------

Zu hohe Budgetierung.

6895	Auflösung Rückstellungen (Investitionen)	0.00	- 10'000.00	+ 10'000.00
------	--	------	-------------	-------------

Da ein Ertragsüberschuss erwirtschaftet wurde, wurde auf die Auflösung von Rückstellungen für die baulichen Unterhaltsarbeiten verzichtet.

7500	Mietertrag Altdorf	13'500.00	21'000.00	- 7'500.00
------	--------------------	-----------	-----------	------------

Das Pfarrhaus stand für 4 ½ Monate leer.

7503	Energie / Heizung / Wasser Altdorf	14'849.00	19'000.00	- 4'151.00
------	------------------------------------	-----------	-----------	------------

Durch gutes Energiemanagement (tiefere Temperaturen in der Kirche in der Zeit, wenn keine Anlässe stattfinden) konnte auf der Stromseite über CHF 2'000 eingespart werden. Bei der Fernwärme waren die Kosten nur wenig tiefer.

7505	Baulicher Unterhalt Altdorf	749.70	3'000.00	- 2'250.30
------	-----------------------------	--------	----------	------------

Weniger Arbeiten notwendig.

7506	Unterhalt Einrichtungen / Mobiliar Altdorf	4'345.55	2'000.00	+ 2'345.55
------	--	----------	----------	------------

Reparatur Geschirrspüler. Aktualisierung Funkmikrofon.

7550	Abschreibungen Altdorf (Immobilien)	26'055.45	16'350.00	+ 9'705.45
------	-------------------------------------	-----------	-----------	------------

Zusätzliche Abschreibung.

7513	Verrechnung Kindergarten	8'338.00	4'000.00	+ 4'338.00
------	--------------------------	----------	----------	------------

Der Einkauf von Heizöl im Jahr 2024 hat zur Folge, dass die Rückerstattung der Gemeinde Erstfeld höher ausfällt. Ferner wurde mit der Gemeinde Erstfeld die Übernahme eines höheren Anteils an die Energiekosten ausgehandelt.

7514	Energie / Heizung / Wasser Erstfeld	33'011.40	24'000.00	+ 9'011.40
------	-------------------------------------	-----------	-----------	------------

Durch gutes Energiemanagement (tiefere Temperaturen in der Kirche in der Zeit, wenn keine Anlässe stattfinden) konnte auch in Erstfeld auf der Stromseite über CHF 2'000 eingespart werden. 2024 wurde Heizöl für über CHF 20'000 eingekauft (Vorjahr knapp CHF 5'800). Eine Abgrenzung des Bestandes wurde Ende Jahr nicht vorgenommen.

7560	Abschreibung Erstfeld (Immobilien)	7'599.00	750.00	+ 6'849.00
------	------------------------------------	----------	--------	------------

Zusätzliche Abschreibungen.

7521	Energie / Heizung / Wasser Andermatt	13'335.10	10'000.00	+ 3'335.10
------	--------------------------------------	-----------	-----------	------------

Das Energiemanagement wurde in Andermatt nicht, wie gewünscht, umgesetzt. Die Stromkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um über CHF 2'300. Der absolute Energieverbrauch in KWh stieg gegenüber 2023 um über 17%. Teilweise ist dies aber auch einem früheren Wintereinbruch 2024

gegenüber dem Jahr 2023 geschuldet. Dasselbe gilt aber auch für die Talgemeinden Altdorf und Erstfeld. In Andermatt lagen die Stromkosten bei CHF 13'013.80 in Altdorf dagegen bei CHF 6'928.45. Dazu kommen in Altdorf noch Fernwärmekosten von CHF 6'645.10.

Bereits die Rechnung für das 1. Quartal 2025 liegt bei knapp CHF 5'200. Der Stromverbrauch in kWh gegenüber der Vorjahresperiode stieg wiederum um 17%.

7570	Abschreibung Andermatt	4'599.00	2'500.00	+ 2'099.00
------	------------------------	----------	----------	------------

Zusätzliche Abschreibung.

7580	Planungskredit Liegenschaften	36'829.15	15'000.00	+ 21'829.15
------	-------------------------------	-----------	-----------	-------------

Begründung unter Verpflichtungskredite.

### Finanzkompetenzen (Artikel 32 Buchstabe c des Organisationsstatut)

Der Kirchenrat beschliesst in eigener Kompetenz über

*Im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 10'000, insgesamt höchstens CHF 30'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 2'000, insgesamt höchstens CHF 5'000 im Jahr, nicht übersteigen.*

Während des Jahres 2024 wurden folgende Aufwendungen zu Lasten der Finanzkompetenz beschlossen.

	Beschluss vom	Betrag in CHF
Festschrift Publikation Urner Wochenblatt		
100 Jahre Kirche Altdorf	15.03.2024	4'500.00
Anschaffung neuer Laptop für Kirche Altdorf	19.04.2024	500.00
Defibrillator (war im Budget 2023 enthalten)	30.07.2024	3'443.00
HEKS	13.11.2024	1'500.00
Mission 21	13.11.2024	1'500.00
Association DM	13.11.2024	1'000.00
LZ Weihnachtsaktion	13.11.2024	1'000.00
Geschenkgutscheine Tischlein deck dich	29.11.2024	2'500.00
<b>Total Finanzkompetenz</b>		<b>15'943.00</b>

## **7. Bericht und Antrag der GPK zur Jahresrechnung 2024**

### **Bericht der GPK an die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri**

Als GPK haben wir die Buchführung und die Rechnung (Bilanz, Laufende Rechnung) geprüft.

Für die Rechnung ist der Kirchenrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Rechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Darstellung der Rechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entsprechen die Buchführung und die Rechnung den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Rechnung zu genehmigen.

Altdorf, 02. April 2025

Hansruedi Huwiler

Michèle Bilger

Hans-Jürg Gerber

## **8. Kenntnisnahme des Revisionsberichts**

Der Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2024 ist zur Kenntnis zu nehmen.

## **9. Abnahme der Jahresrechnung 2024**

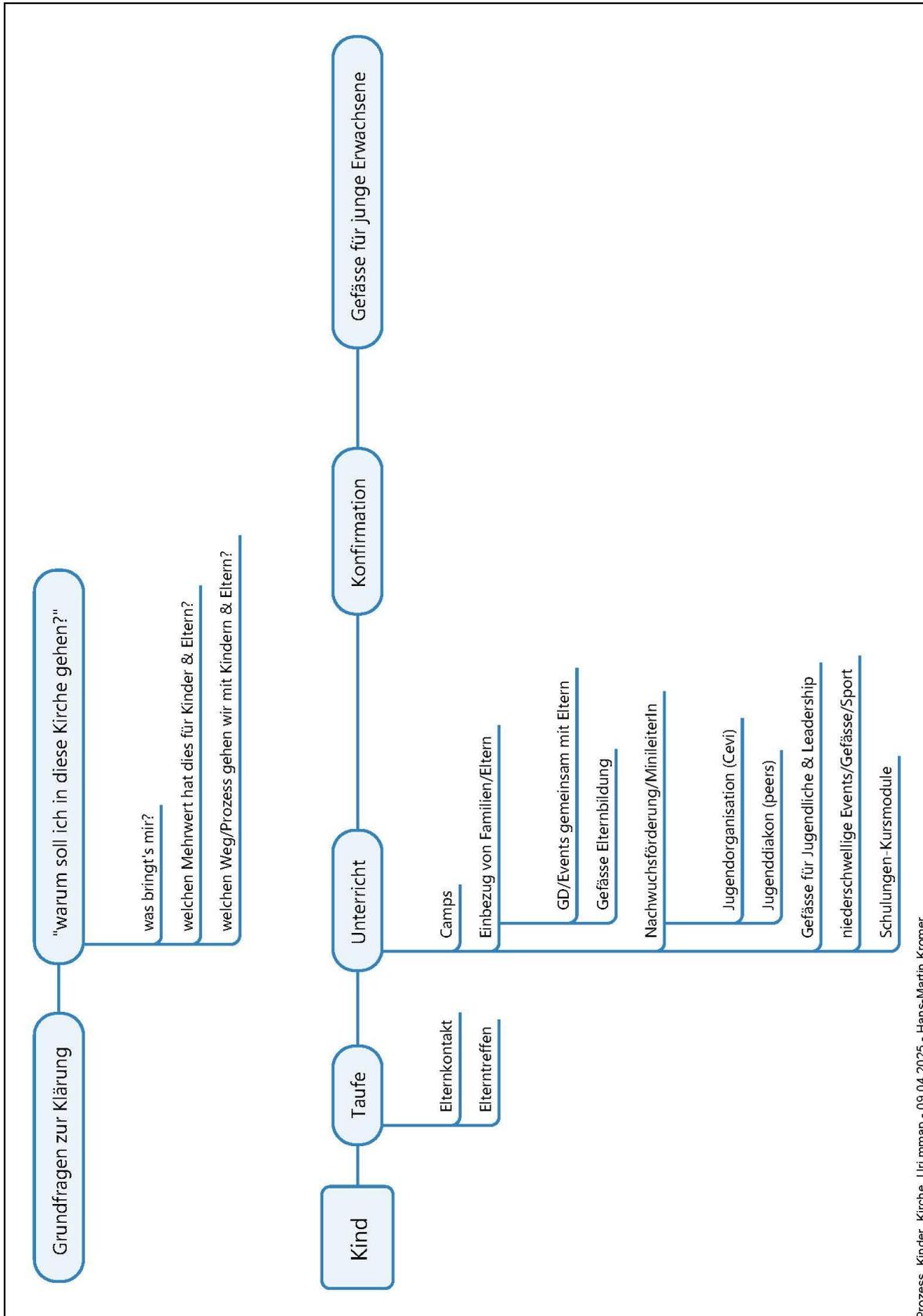
Der Kirchenrat bittet um Abnahme der Jahresrechnung 2024.

## **10. Entlastung des Kirchenrats**

Nach der Abnahme Jahresrechnung 2024 und der Kenntnisnahme des Revisionsbericht bittet der Kirchenrat um die Erteilung der Entlastung (Décharge).

# 11. Informationen

## 11.1 Informationen aus der Arbeitsgruppe Kirche wie weiter



Prozess\_Kinder\_Kirche\_Uri.mmap - 09.04.2025 - Hans-Martin Kromer

## 11.2 Informationen aus der Arbeitsgruppe Liegenschaften

Bereits vor einigen Jahren hat der Kirchenrat den Auftrag gefasst, sich mit dem Thema Liegenschaften auseinander zu setzen. Dabei wurde auch vorgeschlagen, evtl. eine auswärtige Person beizuziehen. Erika Florin schlug auch vor, dass überlegt werden soll, alle vier Kirchen zu verkaufen und dann z.B. in Schattdorf eine neue (einzige) Kirche zu bauen.

Die Arbeitsgruppe Liegenschaften und der Kirchenrat beschäftigten sich verschiedentlich mit diesem Thema. Die Kirchgemeindeversammlung bzw. an den Aussprachen wurde immer wieder mündlich über die Überlegungen informiert. Dies ist jeweils protokolliert.

Nicht abgegeben hat der Kirchenrat ein separates Papier. Dies auch, weil einige Fragen mit den politischen Gemeinden noch offen sind.

An der Versammlung vom Herbst 2024 wollte der Kirchenrat bzw. die Arbeitsgruppe Immobilien in Zusammenhang mit den Liegenschaften in Andermatt und Göschenen über den neusten Stand der Arbeiten informieren. Das Traktandum wurde von der Versammlung nicht zugelassen. Dieses Verhalten führte auch dazu, dass weitere Informationen nicht gebracht werden konnten.

Für den Kirchenrat ist aktuell nicht klar, welcher Weg zu gehen ist. Aus der Kirchgemeindeversammlung fehlen dazu (umsetzbare) Anregungen.

Stückweise wurde in den vergangenen Jahren informiert, dass folgende Ideen vorhanden sind. Andermatt stärken und eine Mehrfachnutzung vorsehen. Sich von der Kirche Göschenen trennen, evtl. vermieten oder verkaufen. Ganzes Gelände Erstfeld im Baurecht abgeben, wenn das Kirchgemeindehaus (KGH) nicht mehr von der politischen Gemeinde für einen Kindergarten genutzt wird. Gottesdienste könnten dann z.B. im Spannort angeboten werden. In Altdorf könnte das KGH neu erstellt werden (mit ebenerdigem Saal sowie weiteren Räumen im Untergeschoss). Auf dem Saal würden dann bis zu sechs Wohnungen erstellt werden. Ein Teil des «Pfarrgartens» könnte der Gemeinde Altdorf im Baurecht abgetreten werden, damit sie darauf einen Kindergarten bauen könnten.

Gespräche von Mitgliedern der Arbeitsgruppe fanden sowohl mit Erstfeld als auch mit Altdorf statt. In Erstfeld findet im März oder Juni 2026 die Abstimmung über den neuen Schulcampus statt. Danach weiss der Kirchenrat, wann der «Kindergarten» unsere Räumlichkeiten definitiv verlässt. In Altdorf sind sie aktuell daran, ihre langfristigen Bedürfnisse für neue Schulräume zu klären. Es gibt wohl eine grosse Zuwanderung in Altdorf. Grösstenteils handelt es sich um pensionierte Personen. Diese Abklärungen dauern noch an und sollten wahrscheinlich im Jahre 2026 abgeschlossen sein.

Es wäre vorgesehen gewesen, im Jahr 2026 Beträge ins Budget aufzunehmen, um weitere Abklärungen in Zusammenhang mit Erstfeld und Altdorf, nach Bekanntwerden der Abstimmung in Erstfeld und der Rückmeldung von Altdorf bezüglich ihrer Abklärungen, anzugehen. Für Altdorf wäre es vorgesehen gewesen, einen Betrag zu sprechen, um eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen.

Bezüglich Andermatt und Göschenen verweisen wir auf die Herbstversammlung 2024.

In Zusammenhang mit dem **«Vorschlag Kirchenrat / Diskussion»** am Schluss von Ziffer 12.1 stellt sich die Frage, ob, bis zu den Erkenntnissen aus dem Strategiepapier mit der «Weiterentwicklung» zum Thema Liegenschaften zugewartet werden sollte.

## 12. Anträge

### Vorbemerkung

Es ist dem Kirchenrat wichtig, einmal mehr darauf hinzuweisen, **dass es sich bei der Evang.-Ref. Landeskirche Uri nicht um einen Verein, sondern um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt handelt.** Daher gelten besondere rechtliche Bestimmungen. Es zeigt sich immer wieder, dass das entsprechende staatsrechtliche Verständnis fehlt.

Die unten aufgeführten Antworten und Entscheidungen des Kirchenrats sind unter diesem Gesichtspunkt zu werten und sind rein sachlich abgehandelt.

Sind Personen mit dem Vorgehen bzw. den Antworten des Kirchenrats nicht einverstanden, steht es ihnen frei, beim Regierungsrat des Kantons Uri Beschwerde mit entsprechender Begründung einzureichen.

### 12.1 Antrag auf Abänderung diverser Artikel von Rechtsgrundlagen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen

Antragstellende Personen sind Erika Flurin und Claudia Naujoks sowie 27 Mitunterzeichnende (Thorsten Zaugg, G. Baumann, Judith Tresch, Peter Langenegger, Ralf und Melanie Ponader, Marlies Siegrist, Elsbeth Wälti, Max und Helen Fumasoli, Nicole Stalder, Hans-Ulrich und Ursula Dätwyler, Ursula Basig, Tilly Koerten, Arthur Gierak, Alfred und Gisela Kuchheuser, Marion Koch, Helmut Krauss, Walburga Zaugg, Ursula Zurkirchen, Oliver und Franziska und Annika Naujoks, Alexandra Huber, Michael Zaugg)

Folgend ist das eingetroffene Schreiben abgebildet, nicht aber die Unterschriften. Fettgedrucktes wurde gemäss Schreiben als **«Fett»** beibehalten.

Erika Florin  
Adlergartenstrasse 15  
6467 Schattdorf

Schattdorf, 4. März 2025

Claudia Naujoks  
Gotthardmatte 18B  
6467 Schattdorf

## **Einschreiben**

Evang.-Ref. Landeskirche Uri  
- Kurt Rohrer -  
Bahnhofstrasse 29  
6460 Altdorf

Eingabe von Anträgen 1 bis 7 für das Traktandum für die Kantonale Kirchgemeindeversammlung vom 12. Mai 2025 gemäss Art. 9, Abs. 2 der Organisationsstatuten (OS) der Evang.-Ref. Landeskirche Uri

1. Abänderungsantrag von Art. 9, Abs. 2 (OS)
2. Abänderungsantrag von Artikel 32 c) (OS)
3. Antrag Senkung der Vergütung der Anerkennungsleistung der Kirchenratsmitglieder
4. Ergänzung Art. 30, Abs. 2 (OS)
5. Antrag auf Kommissionsbildung für Suche nach neuen KR
6. Antrag Umgang mit freikirchlichen beheimateten Personen im Pfarramt und anderen Ämtern (Betrifft Art. 17, Abs.1 und 2 (KO))
7. Auftrag an den KR eine Strategie betr. Anpassung Liegenschaften, Kirchen zu erstellen

Viele Mitglieder unserer Kirchgemeinde fühlen sich durch den Kirchenrat (KR) in ihren Anliegen nicht mehr vertreten, Anregungen, Wünsche, Zukunftsvisionen werden an den KR herangetragen, aber vom KR nicht beachtet. Bei vielen Mitgliedern ist der Eindruck entstanden, dass der KR die Kirchgemeinde vor allem nach eigenen Wünschen und Vorstellungen prägt und prägen will. Dadurch dass die Mitglieder sich nicht ernstgenommen fühlen, ist bei einem Grossteil das Vertrauen in die Arbeit des KR verloren gegangen. Zu denken geben auch die vielen Austritte, die in letzter Zeit erfolgt sind, wohl auch in diesem Zusammenhang. Es reicht nicht, dass vor allem die Zahlen in den Budgets und Rechnungen stimmen, sondern die Kirchgemeinde möchte inhaltlich mitgenommen werden in die Zukunft der Evang.-Ref. Landeskirche Uri. Die Weltansicht und Vorstellungen einer frei denkenden reformierten Botschaft müssen wieder mehr Gewicht erhalten. Die Kommunikation des KR gegenüber den Gemeindemitgliedern wird als

wenig transparent empfunden, wodurch ein Mitgestalten und Mitdenken erschwert werden. Eigeninitiativen werden im Keim erstickt. Andere Meinungen werden nicht beachtet bzw. nicht ernst genommen. Im Gegenteil: Kontrolle ist erstes Gebot des KR über Gremien, Pfarrer und Kommissionen.

Wir wünschen uns mit unseren Anträgen für die Kirchenmitglieder und unsere Kirche eine Neubesinnung und einen Neustart für eine Kirche, in der sich alle mitgenommen fühlen.

In diesem Sinne hoffen wir auch auf eine faire Vorgehensweise, welche das Hoheitsrecht und die Grundrechte der Kirchgemeindemitglieder und ebenso die Freiheit und die Glaubensgrundsätze unserer Kirche achtet.

**Wir beantragen, dass die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.**

Freundliche Grüsse



Erika Florin



Claudia Naujoks

**Kopie an** Geschäftsprüfungskommission

Aus oben genannten Gründen sehen wir uns veranlasst, folgende Anträge an die Kirchgemeinde zu stellen. **Wir beantragen, dass die Antragstexte ungekürzt in die Broschüre der Kantonalen Frühjahrsversammlung am 12. Mai 2025 aufgenommen werden.**

**Information:** Die Kirchenordnung und das Organisationsstatut können beim Sekretariat verlangt werden oder im Internetseite der Evang.-Ref. Landeskirche Uri heruntergeladen werden.

**Beilage** Unterschriftentabellen

1. Änderungsantrag von Art. 9, Abs. 2 (OS): Wir beantragen, dass jeder Stimmberechtigte/jedeStimmberechtigte**Anträge bis mindestensvierWochenvorder Versammlung schriftlich dem KR einreichen kann.** Begründung: Die bisherigen „mindestens zwei Monate“ sind zu lange im Voraus, um sich bereits mit anstehenden Themen auseinanderzusetzen.
2. Änderungsantrag von Art. 32 c) (OS): **Wir beantragen die Halbierung der in c) festgelegten Beträge der Finanzkompetenz des Kirchenrats.** Der KR beschliesst in eigener Kompetenz über im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder ent-

sprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 5'000.-, insgesamt höchstens Fr. 15'000.-- im Jahr, und bei neuen jährlichen wiederkehrenden Ausgaben Fr. 1'000.--, insgesamt höchstens Fr. 2'500 im Jahr, nicht übersteigen. **Die Beträge dürfen nicht ins nächste Jahr weitergezogen, nicht kumuliert und auch nicht gesplittet werden.** Begründung: Die Kirchengemeinde muss mehr mitbestimmen. Vom KR wurden in den letzten Jahren viele Anschaffungen getätigt, die oft von den Mitgliedern nicht gutgeheissen worden wären.

3. **Wir beantragen die Kürzung aller Vergütungen/ Anerkennungsleistungen aller Kirchenräte inkl. der des Präsidenten, der Präsidentin.** Die jährlichen Vergütungen werden reduziert, die der Kirchenräte/ Kirchenrätinnen auf 4000 CHF, die des Präsidenten/ der Präsidentin auf 6000 CHF und des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin auf 5000 CHF. Beim Präsidenten muss eine allfällige Kündigungsfrist berücksichtigt werden. Ergänzend erhalten alle KR- Mitglieder Spesen und Sitzungsgelder. **Die Sitzungsgelder werden ab sofort von 60 CHF pro Stunde reduziert auf 45 CHF pro Stunde. Der Höchstbetrag per Sitzung beträgt 100 CHF.** Begründung: Alle Kirchenratsmitglieder haben einen gesicherten Lebensunterhalt, weshalb ein Angestelltenverhältnis mit lohnähnlichem Charakter nicht angezeigt ist. Die Vergütungen sollen eine Anerkennung für die wichtige Arbeit darstellen, die Kirchenräte / Kirchenrätinnen für die Kirchengemeinde erbringen. Begründung: Die Kirche ist auf freiwillige Arbeit angewiesen. In diesem Sinne ist es sinnvoll, dass auch der KR einen Teil seiner eingesetzten Zeit freiwillig erbringt. Das im Sinne eines positiven Vorbildes.
4. Ergänzung Art. 30, Abs. 2 (OS): **Die Aufgaben des Kirchenratspräsidenten sowie des Finanzverantwortlichen sind zwingend von zwei verschiedenen Personen zu besetzen.** Begründung: Es besteht ansonsten ein Interessenskonflikt.
5. **Wir beantragen, eine vom KR unabhängige Kommission zu bilden, um neue KR-Mitglieder zu finden.** Soweit notwendig, sollen die Daten aller aktuellen Kirchenmitglieder durch die Unterstützung des Sekretariats für die Kommission zugänglich gemacht werden, um die Suche nach KR-Kandidaten und -Kandidatinnen zu ermöglichen. Begründung: Interessierte Personen für ein Amt im jetzigen KR lehnen mit der Begründung ab, dass sie keineswegs gewillt sind, im derzeitigen KR mitzuarbeiten. Mit ähnlichen Argumenten vermeiden Menschen, die grundsätzlich interessiert sind, freiwillig mitzuarbeiten.
6. Bezugnahme Art. 17, Abs. 1 (KO): Die Predigt wird durch ordinierte Theologinnen und Theologen gehalten, in der Regel durch die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer. Abs. 2: Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen Personen mit besonderem Bezug zum evangelischen Glauben und zur evangelischen Kirche eine Predigerlaubnis erteilen. **Wir beantragen, dass keine frei- kirchlich beheimateten Predigerinnen regulär Gottesdienste in der Evang.-Ref. Landeskirche Uri durchfüh-**

**ren und auch keine Ämter bzw. Aufgaben innehaben.** Begründung: Die jetzige Realität den freikirchlichen Prediger betreffend geht weit über diese Regelung hinaus.

Nach einem Antrag vom 15. März 2021 von Erika Florin und Michele Bilger entschied der KR einen Austritt aus der Allianz. Eine Abstimmung fand nicht statt, doch der KR befragte daraufhin die Gemeinde, wie der Kontakt zu den Freikirchen in Zukunft gestaltet werden soll. Die Mehrheit der Versammlung äusserte sich dahingehend, dass ein lockerer Austausch stattfinden soll, aber keine enge Zusammenarbeit. Der Entschluss des KR, Pfarrer der Freikirche einzusetzen, widerspricht diesem geäusserten Willen. Wir erwarten, dass mehrheitsuntermauerte Ansichten der Kirchgemeinde ernstgenommen werden. Begründung: Wir beantragen folgerichtig, dass allfällige Arbeitsverhältnisse mit Geistlichen/ Predigerinnen aufgelöst bzw. gar nicht erst eingegangen werden, welche die Anforderungen der KO und des Konkordats nicht erfüllen.

Der Kanton Uri ist Mitglied des Konkordats Deutschschweiz und Tessin. Das Konkordat legt Vorgaben vor, betreffend Ausbildung für Pfarrpersonen, von welchen sich die Schlussfolgerungen zu Anstellungsverhältnissen ableiten lassen. Diese müssen bei einer Anstellung eingehalten werden.

Im Weiteren ist die angestellte Pfarrperson für die Verkündigung in der Kirchgemeinde zuständig. Ebenso ist ausschliesslich diese Pfarrperson für die allfällige Vertretung ihrer Gottesdienste in ihren Gemeinden verantwortlich.

7. **Antrag zur Erstellung einer Strategie für die näherliegende Zukunft, was mit den Liegenschaften und Gebäuden der Evang.-Ref. Landeskirche Uri geplant ist.** Dabei soll klar und ausführlich aufgezeigt werden, dass in allen Regionen schmerzhaft Abstriche erfolgen müssen. Es soll sichtbar werden, dass nicht nur eine Region Federn lassen muss. Ziel ist es, kleinere lebendige Kirchgemeinden weiter führen zu können.

Begründung: Den Kirchenmitgliedern ist bewusst, dass mit weniger Mitgliedern in der Evang.-Ref. Landeskirche Uri die Steuereinnahmen sinken und für die Zukunft deshalb Anpassungen vorzunehmen sind. Auf diesen schmerzhaften, schwierigen Weg der Veränderungen und des Loslassens möchten sie mitgenommen werden.

Als Anhang folgen sechs Bögen mit total 28 Unterschriften (nicht 27 wie von den beiden einreichenden Personen erwähnt). Allerdings ist eine Unterschrift doppelt erfasst.

Daher sind es total 29 Unterschriften.

## ***Erwähnung zur Überarbeitung des Organisationsstatut***

Aus dem Protokoll der Herbstversammlung vom 18. November 2019 (Traktandum 7 Anträge)

Beschluss:

**Es wird eine Kommission OS/Statuten geschaffen unter der Leitung von Max Fumasoli, die dafür besorgt sein wird, die Gesetzestexte anzupassen.**

Die Diskussionen um die Revision des Organisationsstatut (OS) und der Bereitschaft von Max Fumasoli, hier aktiv zu werden, kann im besagten Protokoll nachgelesen werden. Bis heute hat Max Fumasoli weder eine Arbeitsgruppe gebildet noch einen Entwurf des neuen OS dem (neuen) Kirchenrat vorgelegt.

## ***Erwägungen des Kirchenrat anlässlich der Sitzung vom 16. April 2025***

Der Kirchenrat hat beschlossen, auf die teilweisen plakativen und populistischen bis hin zu verletzenden Aussagen nicht einzutreten.

### *Zu den Anträgen*

Bei den gestellten Anträgen handelt es sich in den meisten Fällen um Anpassungen bei gesetzlichen Grundlagen, für welche die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist. Es ist wichtig, dass dafür ein genügendes staatsrechtliches Verständnis vorliegt. Vor allem beim OS und der Kirchenordnung (KO) gelten höhere Hürden, da diese beiden rechtlichen Grundlagen jeweils für eine längere Zeit Bestand haben sollten. Daher unterliegen diese Anträge erhöhten Hürden bzw. besonderen Formvorschriften.

Damit soll vermieden werden, dass übereilte oder stimmungorientierte Entscheidungen laufend in das OS einfließen.

Die Anträge sind daher formell und inhaltlich einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Im Vorfeld der Kirchenratssitzung wurden die Anträge, mit entsprechenden Fragen einer juristischen Person zur Beurteilung zugesandt. Die Person kennt die öffentlich-rechtlichen Vorgaben und Anwendungen aufgrund der beruflichen Laufbahn sehr gut. Die Besprechung floss in die Entscheidungen des Kirchenrats ein.

### *Kantonsverfassung*

#### **Artikel 27** Kantonale Volksinitiative a) Gegenstand

<sup>1</sup> Mit einer kantonalen Volksinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen verlangt werden.

<sup>2</sup> Die kantonale Volksinitiative kann auch die Abberufung einer Behörde oder die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund verlangen.

## **Artikel 28** b) Form und Verfahren

<sup>1</sup> Kantonale Volksinitiativen sind als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung einzureichen. Begehren auf Totalrevision der Kantonsverfassung sind nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig.

<sup>2</sup> Kantonale Volksinitiativen müssen sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken und dürfen weder übergeordnetem Recht widersprechen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder inhaltlich unbestimmt sein. Sie müssen von mindestens sechshundert Stimmberechtigten unterzeichnet sein, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist.

<sup>3</sup> Kantonale Volksinitiativen sind spätestens anderthalb Jahre nach ihrer Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Der Landrat kann der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen

## *Organisationsstatut*

### Artikel 9 Volksinitiative und Antragsrecht

<sup>1</sup> Hundert Stimmberechtigte können mit einer Volksinitiative beim Kirchenrat zuhanden der Kirchgemeindeversammlung die Abberufung des Kirchenrats oder der Geschäftsprüfungskommission sowie die Änderung oder die Aufhebung des Organisationsstatus und weiterer Erlasse der Kirchgemeindeversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte/Jede Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge an die Kirchgemeindeversammlung zu richten. Anträge sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich dem Kirchenrat einzureichen.

### Artikel 10 Kantonaes Vollzugsrecht

<sup>1</sup> Für die Volksinitiative wie für das Antragsrecht gelten die Formvorschriften der Kantonsverfassung und das Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte.

Da es sich im vorliegenden Fall um «Änderung oder die Aufhebung des Organisationsstatus und weiterer Erlasse» handelt, hätte es 100 beglaubigte Unterschriften gebraucht. Weder wurde diese Zahl erreicht noch sind die eingereichten Unterschriften beglaubigt worden.

**Daher stellt der Kirchenrat fest, dass die Anträge 1, 2, 4 und 6 formell nicht zustande gekommen sind und an der Kirchgemeindeversammlung nicht behandelt werden dürfen.**

Selbst wenn diese Anträge zustande gekommen wären, hätte der Kirchenrat bis anderthalb Jahre Zeit, um die rechtlichen Grundlagen zu überarbeiten und mögliche Gegenvorschläge zu unterbreiten. Eine Zeit von nur zwei Monaten, oder wie es nun gefordert ist, nur einen Monat, sind für solche wichtigen Anliegen definitiv zu kurz. Daher wurde seitens der Kantonsverfassung, welche im vorliegenden Fall Anwendung findet, genügend Zeit eingeräumt, um «Schnellschüsse» zu vermeiden.

Der Kirchenrat geht mit den Antragsstellenden einig, dass Anpassungen in beiden Rechtsgrundlagen dringend notwendig sind, das hatte bereits der frühere Kirchenrat festgestellt und einen Auftrag erteilt, welcher dann nie ausgeführt wurde.

Daher nimmt der Kirchenrat zu den einzelnen Artikeln kurz Stellung:

#### *Antrag 1*

Für «gewöhnliche» Anträge sollten vier Wochen reichen. Für Anträge, welche umfangreichere Arbeiten / Abklärungen bedingen, sollte im OS entsprechend der Kantonsverfassung formuliert sein, bis zu welchem Zeitpunkt der Kirchenrat einen Antrag zu bearbeiten und diesen mit einem möglichen Gegenvorschlag ausgearbeitet der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten hat.

Dieser Artikel sollte klarer abgefasst werden. Was «gewöhnliche» Anträge sind, sollte umschrieben werden.

#### *Antrag 2*

Dass der Kirchenrat in den letzten Jahren Ausgaben getätigt hat, welche von der Kirchgemeinde nicht gutgeheissen worden wären, diesen aufschlussgebenden Beweis haben die Einreicher nicht erbringen können. Es wäre für jeden Kirchenrat nicht angezeigt, Beschlüsse zu fassen, welche entweder im Vorfeld bereits durch die Kirchgemeinde abgelehnt wurden oder welche zwingend ins kommende Budget aufzunehmen wären. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Aufgabe, diese Beschlüsse jederzeit zu überprüfen. Diese werden der GPK jeweils mit den Protokollen zugesandt. Dadurch besteht für die GPK die Möglichkeit, jederzeit zu reagieren bzw. zu intervenieren.

Dass die Schreibenden festhalten: «Die Beträge dürfen nicht ins nächste Jahr weitergezogen, nicht kumuliert und auch nicht gesplittet werden» zeigt, dass ihnen die Bestimmungen aus der Finanzhaushaltverordnung unbekannt sind. Solche Bemerkungen braucht es nicht, da finanzrechtlich diese genügend abdeckt sind. Beim «Beträge dürfen nicht gesplittet werden» geht der Kirchenrat davon aus, dass damit gemeint ist, dass eine einzelne Ausgabe nicht auf mehrere Jahre gesplittet werden darf, um damit die Hoheit der Kirchgemeindeversammlung zu umgehen. Auch dies ist finanzrechtlich nicht zulässig und braucht daher nicht zusätzlich abgebildet zu werden.

Es steht der Kirchgemeinde frei, bei der Revision des OS diese Beträge anzupassen. Bis auf wenige Bestimmungen (z.B. Finanzkompetenz) sollte im künftigen OS erwähnt werden, dass die Finanzhaushaltverordnung des Kantons anzuwenden ist.

In Zusammenhang mit dem Personalrecht verweist das OS bereits auf die kantonalen Rechtsgrundlagen.

#### *Antrag 4*

Es steht der Kirchgemeinde frei, nebst den Präsidenten / der Präsidentin auch einen Verwalter / eine Verwalterin zu wählen, wie dies in vielen politischen Gemeinden der Fall ist. Dass der aktuelle Präsident zusätzlich das Amt des Verwalters innehat, ist damit zu begründen, dass er mehr als zwölf Jahre stellvertretender Finanzverwalter und Finanzverwalter des Kantons Uri war und damit beste Kenntnisse im Finanzwesen des öffentlichen Rechts mitbringt und aus acht Jahren als Schulverwalter zusätzlich die Submissionsverordnung anzuwenden weiss. Eine andere Person stand für dieses Amt nicht zur Verfügung. Interessenskonflikte bestehen kaum, da alle Personen im Kirchenrat sich nur im Rahmen des Budget bewegen können und «nicht regelmässige» Ausgaben in der Regel im Kirchenrat beschlossen werden.

Ob von der aktuellen Regelung abgewichen werden soll, muss mit Pros und Contras bei der Revision des OS abgewogen werden.

#### *Antrag 6*

Hier stellt sich die Frage, ob eine Änderung oder «nur» die Handhabung angestrebt wird (Frage der Auslegung). Wie bereits verschiedentlich erwähnt, wird das Konkordat in Kürze beschliessen, dass Personen ab Alter 55, welche sich für den Pfarrdienst in der Kirche interessieren einen solchen antreten können. Bedingungen sind ein erfolgreiches Bewerbungsgespräch (Motivation und Eignung), mindestens einen Bachelor in einem beliebigen Studiengang. Es folgt eine dreimonatige Ausbildung, während der folgenden 21 Monate, wo man bereits den Beruf ausübt, weitere sechs Wochen. Dazu trifft sich die Person über die ganze Dienstzeit wöchentlich mit einem Begleiter / einer Begleiterin. Der Dienst kann längstens für 10 Jahre ausgeübt werden (daher Alter 55). Die Person darf alle Dienste in der Kirche verrichten.

Übrigens sind nicht alle deutschschweizer Kantone in unserem Konkordat zusammengeschlossen. BE/JU/SO haben eine eigene Lösung.

#### *Antrag 3*

Hier stellt sich die Frage, ob dieser Antrag inhaltlich überhaupt zustande gekommen ist. Die Antragstellenden beantragen eine Senkung aller Vergütungen schlagen aber gleichzeitig eine Erhöhung vor. Wie das rechtlich zu handhaben ist, müsste mit einer Anfrage beim Rechtsdienst des Kantons Uri vertieft geklärt werden.

Interessant ist, dass die Antragstellenden von einer Kündigungsfrist sprechen. Der Kirchenrat ist jeweils auf zwei Jahre gewählt und hat somit keine Kündigungsfrist. Aktuell ist der Kirchenrat bis Ende Mai 2026 gewählt.

Aktuell gelten folgende (Jahres-)Entschädigungen (von der Kirchgemeindeversammlung in früheren Jahren - vor 2020 - verabschiedet).

Präsident / Präsidentin	20% - Pensum	(Leistung über das letzte Jahr betrug über 35%)
Vizepräsidium	CHF 3'300	
Verwalter (Finanzen)	CHF 4'000	(diese Position ist aktuell vom Präs. abgedeckt)
Mitglied	CHF 2'500	
Mitglied GPK	CHF 650	
Delegation	CHF 400	
Sitzungsgelder		
Kurz Sitzung (bis 2 Stunden)	CHF 60	
Halbtages Sitzung	CHF 80	
Ganztages Sitzung	CHF 160	

Die Präsidien können jeweils das doppelte Sitzungsgeld als Entschädigung für die Vor-, Nachbearbeitung und Sitzungsleitung geltend machen.

Der Kirchenrat kennt vorwiegend die Halbtagesitzungen. Daraus ergibt sich ein Stundenlohn von CHF 20. Da von CHF 60 zu sprechen, können wir nicht nachvollziehen. Der Vorschlag von CHF 45 pro Stunde entspricht ebenfalls einer Erhöhung.

Entschädigungspflichtige Kurzsitzungen von einer Stunde (was dann zu einem Stundensatz von CHF 60 führt) sind beim Kirchenrat äusserst selten.

Auch davon zu sprechen, dass alle Kirchratsmitglieder einen gesicherten Lebensunterhalt haben, entbehrt jeglichem Respekt. Der Kirchenrat geht nicht davon aus, dass die Mitglieder der Kirchgemeinde die (tatsächlichen) Einkommen und Vermögen sowie die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Kirchenrats kennen.

In der Regel gelten die Entschädigungen immer für die Wahlperiode. Abänderungen beantragt in der Regel der abtretende Präsident / die abtretende Präsidentin. Daher wird der abtretende Kirchenrat auf die neue Amtsperiode (ab 01. Juni 2026) das Entschädigungsreglement überarbeiten und der Kirchgemeindeversammlung zur Diskussion vorlegen. Das Inkrafttreten wäre auf den 01. Juni 2026 vorgesehen.

Will man die Entschädigung massgebend senken, müsste im gleichen Atemzug der Amtszwang diskutiert werden. Es darf nicht sein, dass eine Person gezwungen wird, zu einer tiefen Entschädigung einen Dienst wider Willen zu verrichten.

## *Antrag 5*

Es ist weder Aufgabe des Kirchenrats noch der Kirchgemeindeversammlung eine Kommission zu bilden (damit wären auch Entschädigungen fällig), um neue Mitglieder für den Kirchenrat zu suchen. Auf Kantons- und Gemeindeebene wäre dies ein Novum. Wir wissen, dass vor mehr als fünf Jahren eine entsprechende Kommission gebildet wurde. Es steht einzelnen Personen frei, Gruppen zu bilden, welche sich auf die Suche begeben. Ebenfalls können sich Personen noch am Wahltag selbst aufstellen.

Eine Kommissionsbildung wird definitiv nicht vorgeschlagen. Denn eine solche Kommission müsste äusserst ausgewogen sein.

Es irritiert, dass dem aktuellen Kirchenrat gesagt wird, man hätte genügend Personen, welche in den Kirchenrat wollen, dann aber doch eine «Suchgruppe» zu bilden ist.

## *Antrag 7*

Ein solcher Auftrag wurde schon längstens erteilt. Somit besteht dieser und muss nicht noch einmal erteilt werden. Ausführungen zu dieser Kommission waren zu lesen unter Ziffer 11.2.

## ***Revision OS / Ablauf (rudimentär erklärt)***

Grundsätzlich ist eine Revision des OS unbestritten. Es stellt sich die Frage, ob eine Teil- oder Totalrevision angesagt ist. Der Kirchenrat geht von einer Totalrevision aus.

Es ist eine ausgewogene Arbeitsgruppe zu bilden, welche einen ersten Entwurf zu Händen des Kirchenrats ausarbeitet. Dieser müsste allen Mitgliedern (nicht nur der Kirchgemeindeversammlung) für eine Vernehmlassung zur Verfügung gestellt werden. Dies müsste via Kirchenboten erfolgen (Hinweis auf Homepage oder als Beilage). Danach müsste den Interessierten zwei Monate Zeit gelassen werden, um eine Rückmeldung zu machen. Aus den Rückmeldungen ergeben sich möglicherweise Korrekturen bzw. Anpassungen. Zu gegebener Zeit ist beim Rechtsdienst des Kantons Uri eine Voranfrage (Eingabe zur ersten rechtlichen Prüfung) einzureichen, um auf mögliche nicht zulässige Abweichungen zur Kantonsverfassung aufmerksam gemacht zu werden. Nach der definitiven Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung ist das OS dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das OS kann erst nach der Abnahme durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden. Der Kirchenrat geht von einem Prozess von 1 ½ bis 2 Jahren aus.

## ***Vorschlag Kirchenrat / Diskussion***

Es zeigt sich, dass oft Entscheidungen über das Leben in der Kirche zu Diskussionen führen. Andermatt ist anders unterwegs als Erstfeld und wieder anders als Altdorf. Entscheidungen werden nicht an allen Orten gleich gewertet. Im Nachhinein muss festgehalten werden, dass das Zusammenlegen der Kirchgemeinden sich eher als ungünstig erwies. Auch dass der Kirchenrat zwei Hüte anhat (Kirchenrat und Kirchenpflege) erweist sich nicht immer als fördernd. Evtl. müsste wieder zurück auf Regionalteams gegriffen werden, welche das gottesdienstliche Leben in ihren Kirchen bestimmen.

Der Kirchenrat könnte dann noch aus drei (stimmberechtigten) Personen bestehen, welche nur für strategische Aufgaben zuständig sind. Dazu würden nach Auffassung des Kirchenrates zur Hauptsache die Themen: Finanzen, Gebäude und das Personal gehören.

Sämtliche andere Aufgaben, wie Gottesdienstgestaltung, festlegen der Anzahl und Art der Gottesdienste, Einsetzen der Pfarrpersonen, Musikern und Mitarbeitenden, Bestimmung wann das Abendmahl stattfindet, Kirchenkaffee usw. würden durch die Regionalteams (eine Art von Kirchenpflege) bestimmt. Religionsunterricht und Unterricht der 7. bis 9. Klasse würden weiterhin zentral erfolgen. Die Regionalteams müssten daraus folgend für den Gottesdienstlichen Teil entsprechende Budgets beim Kirchenrat einreichen.

Ob die Kirchgemeindeversammlungen nur in den Regionen stattfinden und für die kantonale Kirchgemeindeversammlung Delegationen (Synodale) bestimmt würden, müsste in Zusammenhang mit der angedachten Strategieentwicklung geklärt werden.

Daher sollte, bevor die rechtlichen Grundlagen überarbeitet werden, sich die Evang.-Ref. Landeskirche Uri einer Strategieentwicklung unterziehen. Der Kirchenrat ist dazu nicht fähig und zeitlich als auch personell eingeschränkt eine Strategie zu entwickeln.

**Es sollte ein auswärtiges Büro damit beauftragt werden, eine Strategie für die Evang.-Ref. Landeskirche Uri mit seinen einzelnen Kirchen zu entwickeln. Dazu sollten verschiedene Gruppen für eine kurze Zeit mit dem beauftragten Büro zusammenarbeiten. Auch mittels Fragebogen können Anliegen erfragt werden. Im Auftrag enthalten sind auch Fragen zu den benötigten Gebäuden, Personal und finanziellen Ressourcen. Dafür sind mindestens drei Jahre einzusetzen. Die Kosten kämen auf zwischen CHF 100'000 und CHF 150'000. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass sich dieser Aufwand lohnen würde, vor allem auch, weil eine Aussensicht hineinkommt.**

**Der Kirchenrat schlägt vor, dass er beauftragt wird, ein entsprechendes Büro zu suchen und der Herbstversammlung einen entsprechenden Vorschlag (mit Budgetposition) unterbreitet.**

**Erst der neue Kirchenrat würde dann mit diesem Büro die Arbeit aufnehmen.**

### *Vorgängige Überlegungen*

Wäre ein Rückzug der Anträge möglich gewesen? Nur, wenn alle 29 Personen diesen unterzeichnet hätten. Die einreichenden Personen haben es verpasst, eine Rückzugsklausel anzubringen.

Daher wäre es rechtlich äusserst problematisch gewesen, nur mit wenigen Personen das Gespräch zu suchen. Leider wurde das Gespräch mit dem Kirchenrat im Vorfeld in dieser Sache nicht gesucht. Der Kirchenrat hätte alle 29 Personen gleichzeitig anschreiben müssen, um die verschiedenen Möglichkeiten aufzuzeigen. Selbst dieses Vorgehen wäre rechtlich eher fragwürdig gewesen. Auch die Verschiebung der Frühjahrsversammlung auf den letztmöglichen Termin (20. Juni 2025) hätte nicht genügend Zeit für alle Seiten gebracht.

## *Zusammenfassung und Schlussbemerkung*

**Die meisten Anträge sind nicht zustande gekommen und können daher an der Kirchgemeindeversammlung nicht behandelt werden.**

Der Kirchenrat sieht davon ab, eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche neue Mitglieder für den Kirchenrat sucht. Unabhängige Gruppen können sich bilden.

Zu den Liegenschaften hat sich der Kirchenrat unter Ziffer 11.2 geäußert. Weitere Informationen sind nicht vorhanden.

**Der Kirchenrat stellt die Ausführungen unter «*Vorschlag Kirchenrat / Diskussion*» zur Diskussion. Damit könnte bereits jetzt eine Person / Institution gesucht werden, welche das Strategiepapier in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Evang.-Ref. Landeskirche Uri erstellen würde. Die entsprechenden Kosten (voraussichtlich ein Verpflichtungskredit) würden an der Herbstversammlung 2025 beantragt werden. Die effektive Arbeit nimmt aber erst der neue Kirchenrat auf.**

### **12.2 Antrag Walburga Zaugg (WZ), 6490 Andermatt**

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 (Eingang 04. März 2025) reichte WZ, 6490 Andermatt einen Antrag ein, dass für die Dachsanierung in Andermatt Rückstellungen gebildet werden. Grundsätzlich handelt es sich dabei eher um ein Herbst- (Budget) denn ein Frühjahrsgeschäft.

Mit Schreiben vom 04. März 2025 wurde der Eingang bestätigt. Im Schreiben vom 14. März 2025 wurde erwähnt, dass für Bau- und Infrastruktur bereits genügend Rückstellungen vorhanden sind. Mit Schreiben vom 29. März 2025 teilte WZ mit, dass sie beim Regierungsrat Stimmrechtsbeschwerde einreichen wird, falls der Kirchenrat den Antrag nicht traktandieren werde.

Mit Schreiben vom 03. April 2025 zeigte der Kirchenrat WZ auf, warum es rechtlich nicht zulässig und uns nicht erlaubt ist, ihren Antrag zur Abstimmung zu bringen. Mit Schreiben vom 14. April 2025 hielt WZ fest, dass es ein Volksrecht ist, einen Antrag zu stellen und dieser zu traktandieren ist.

Im Folgenden wird das Schreiben vom 26. Februar 2025, die detaillierte Antwort des Kirchenrats vom 03. April 2025 und das Schreiben vom 14. April 2025 aufgeführt.

Walburga Zaugg  
Poststrasse 2  
CH 6490 ANDERMATT

Andermatt, den 26. Februar 2025

EINGEGANGEN - 4. März 2025

Herrn  
Kirchenpräsident Kurt Rohrer  
Bahnhofstr. 29  
CH 6460 ALTDORF URI

Betr.: Antrag auf Rückstellungen des maroden Kirchendaches der Ev. Ref. Kirche in CH 6490  
Andermatt, Bahnhofstrasse an der GV 12. Mai 2025 in Erstfeld.

---

Sehr verehrter Herr Präsident Kurt Rohrer !

Bezugnehmend auf den schlechten Zustand des Kirchendaches in Andermatt stelle ich den Antrag auf  
monatl. oder period. Rückstellungen auf ein Konto, um bei Bedarfsfall auf einen guten Betrag  
zurückgreifen zu können. Dieser Zeitpunkt kommt gewiss, da das entsprechende Dach schon sehr alt  
ist. Eines Tages ist mit Reparaturen nichts mehr zu machen.

Danke für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

  
Walburga Zaugg  
Poststrasse 2  
CH 6490 ANDERMATT  
Tel 0041 79 2 111 222  
e-mail: walburga.zaugg@bluewin.ch

Frau  
Walburga Zaugg  
Poststrasse 2  
6490 Andermatt

Altdorf, 03. April 2025

### **Antrag Bildung von Rückstellungen für das Kirchendach Andermatt**

Sehr geehrte Frau Zaugg

Mit Schreiben vom 14. März 2025 haben wir versucht, darauf hinzuweisen, dass wir für allfällige, nicht definierte Renovationen bzw. Umbauten jährlich Rückstellungen bilden. Grundsätzlich dürfen Rückstellungen bzw. Spezialfinanzierungen nur gebildet werden, wenn eine Sache beschlossen ist. Da es sich bei der Evang.-Ref. Landeskirche Uri um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt handelt, gelten für uns besondere rechtliche Bestimmungen (wir sind kein Verein). Es stellt sich sogar die Frage, ob die bestehende Rückstellung rechtmässig ist, da für Renovationen bzw. Umbauten keine Beschlüsse vorliegen.

Artikel 13 Verwendung der Einnahmen (Organisationsstatut OS):

*Die finanziellen Belange der Landeskirche richten sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Organisationsstatut und von diesbezüglichen Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung nach den für die politischen Gemeinden massgebenden Bestimmungen.*

Die politischen Gemeinden im Kanton Uri und somit auch wir wenden für unsere finanziellen Handlungen die Finanzhaushaltverordnung des Kantons Uri an (RB 3.2111). Abweichende Bestimmungen im OS sind keine aufgeführt.

Artikel 14 Absatz 2 litera h der Finanzhausverordnung des Kantons Uri lautet:

*Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden. Zweckbindungen von anderen Einnahmen durch den Kanton sind zu vermeiden, sofern kein Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen besteht.*

Bei unseren Kirchensteuern handelt es sich um Hauptsteuern.

Somit gilt: Solange von der Kirchgemeindeversammlung keine Dachsanierung beschlossen ist, dürfen dafür keine Rückstellungen gebildet werden (Verbot der Zweckbindung).

Wie Ihnen bekannt ist, wurde dem Kirchenrat an der Herbstversammlung vom 18. November 2024 verweigert, über die Sanierungsmassnahmen in Andermatt zu informieren. An der Versammlung wäre aber über einen allfälligen Kredit von über CHF 500'000 nicht abgestimmt worden. Daher wäre eine Bildung von Rückstellungen rechtlich (noch) nicht zulässig gewesen.

Artikel 10 des OS bedeutet folgendes:

**Artikel 29** Gemeindliche Volksinitiative (Kantonsverfassung RB 1.1101)

<sup>1</sup> Mit einer gemeindlichen Volksinitiative kann die Abberufung einer Gemeindebehörde oder der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Rechtsvorschriften verlangt werden, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen.

<sup>2</sup> Gemeindliche Volksinitiativen müssen die amtlich beglaubigten Unterschriften von mindestens einem Zehntel der in der Gemeinde Stimmberechtigten aufweisen. Sie sind spätestens zwölf Monate, nachdem sie eingereicht worden sind, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Es müssten für eine solche aktuell **135 Personen** unserer Kirche eine Volksinitiative unterzeichnen. Diese Unterschriften sind durch die einreichenden Personen bei den Gemeinden beglaubigen zu lassen.

Weder der von Ihnen erwähnte Artikel 10 OS noch die Artikel 68, 75, 82 und 83 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte (RB 2.1201) sind somit in dieser Sache anwendbar.

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, beim Regierungsrat Beschwerde gegen unseren Entscheid einzureichen.

**Zusammenfassung:**

Ihr Antrag beruht allein auf Artikel 9 Absatz 1 des OS. Somit war Ihr Antrag grundsätzlich korrekt eingereicht worden.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es uns aber nicht erlaubt, Gelder zweckgebunden für eine Sachanlage (im vorliegenden Fall für das Gebäudedach in Andermatt) zurückzulegen, welche von der Kirchgemeinde nicht beschlossen ist.

Allein aus diesem Grund kann Ihr Antrag weder von uns noch an der Kirchgemeindeversammlung behandelt werden.

Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass das Dach jährlich von Toni Gisler AG überprüft wird. Defekte Dachziegel werden ersetzt. Eine komplette Dachsanierung wurde bis heute explizit nicht empfohlen. Auch der mit der Erstellung des Umbaus / der Sanierung der Kirche Andermatt beauftragte Architekt hat uns empfohlen, weiterhin von einer umfassenden Dachsanierung abzusehen. Es würde sich nur dann ein Mehrwert ergeben, wenn der ganze Dachaufbau saniert und isoliert würde. Dies hätte aber enorme, nicht vertretbare Kosten zur Folge.

Freundliche Grüsse

**Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri**

Im Namen des Kirchenrats

Kurt Rohrer  
Präsident

Kurt Nussbaumer  
Kirchenschreiber

cc: Mitglieder des Kirchenrats  
Geschäftsprüfungskommission

EINGEGANGEN 15. April 2025

Walburga Zaugg  
Poststrasse 2  
CH 6490 Andermatt

[Walburga.zaugg@bluewin.ch](mailto:Walburga.zaugg@bluewin.ch)

Andermatt, den 14. April 2025

Herrn Kirchenpräsident  
Kurt Rohrer  
Bahnhofstrasse 29  
CH 6460 ALTDORF

Betr.: Antrag Kirchendach Andermatt

Sehr geehrter Herr Präsident Kurt Rohrer !

Dankend bestätige ich Ihr Schreiben vom 3. d. M-

Ich stellte einen korrekten Antrag ohne jegliche Bezifferung. Ein Vermerk von Ihnen in den Akten und eine kurze Erläuterung des Antrages an der Frühjahrsversammlung hätten genügt.

Es ist ein Volksrecht, einen Antrag zu stellen und diesen zu t r a k t a n d i e r e n .

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine komplette Dachsanierung in den kommenden Jahrzehnten  
- bevor es zu spät ist und das Wasser ins Gebäude tritt - vollzogen werden muss.

Die grossen räumlichen Renovierungen in Andermatt liegen erst knapp 10 Jahre zurück; das  
Unterrichtszimmer wurde erst nach meinem Abgang mit einer neuen Küche und einem Fussboden  
ausgestattet.

Andermatt braucht diesbzgl. keine Renovierung. Die Kirche ist inzwischen 110 Jahre alt und es geht  
wirklich nur um das Kirchendach. Ich habe das immer wieder gesagt, weil jedes Jahr halbe und ganze  
Ziegeln bis zu 17 X 40 cm - ein ganzer Ziegel wiegt 1,8 Kg – vom Dach fallen.

Die Unfallgefahr ist vorprogrammiert, und ich bin sehr froh, dass wir alle bisher davongekommen  
sind. Darum möchte ich dieses heute noch einmal aufzeigen.

Alles andere, was vom Anwaltsbereich noch aufgeführt ist, betrifft nicht meinen Antrag, den ich  
jedoch traktandiert haben möchte und Sie, sehr verehrter Herr Rohrer, erläutern diesen.

Vielen Dank !

Mit freundlichen Grüssen

  
Walburga Zaugg  
Poststrasse 2  
CH-6490 ANDERMATT  
Tel. 0041 79 2 111 222  
e-mail: walburga.zaugg@bluewin.ch

Nach rechtlicher Abklärung, welche die Haltung des Kirchenrats in seiner Ansicht bestärkt, aber empfohlen wurde, den Antrag trotzdem aufzuführen, mit dem Hinweis, dass er nicht behandelt werden darf und es sich sowieso eher um ein Thema für die Herbstversammlung handelt, beschloss der Kirchenrat, dass Antrag und Antwort der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Mit dem Hinweis auf das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern (Art. 14 Abs. 2 lit. h der Finanzhaushaltverordnung des Kantons Uri RB 3.2111) ohne beschlossenen Grund, erachtet der Kirchenrat das Geschäft für abgeschlossen.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) teilt die Auffassung des Kirchenrats.

Der Kirchenrat wird sich an der Versammlung nicht weiter zu diesem Antrag äussern und das Traktandum nicht zur Diskussion stellen.

**13. Beantwortung von, bis zum 02. Mai 2025, 16.00 Uhr, schriftlich eingereichten Fragen**

Evang.-Ref. Landeskirche Uri  
Bahnhofstrasse 29  
6460 Altdorf UR  
Tel. 041 870 86 80  
[info@ref-uri.ch](mailto:info@ref-uri.ch)